



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Schanzenstraße 80  
20357 Hamburg

Az. 571pph/008-2015#004  
Datum: 11.01.2018

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau Verkehrsstation S-Bahn Haltepunkt Ottensen“**

**in Hamburg Ottensen  
Freie und Hansestadt Hamburg**

**Bahn-km 1,550 bis 2,520**

**der Strecke 1224 Hamburg-Altona - Wedel**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Nord  
Hachmannplatz 16  
20099 Hamburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	5
A.1	Feststellung des Plans .....	5
A.2	Planunterlagen .....	6
A.2.1	Änderungen während des Planfeststellungsverfahrens.....	10
A.3	Besondere Entscheidungen .....	10
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	10
A.3.1.1	Sielanschluss.....	10
A.3.1.2	Einleitgenehmigung .....	12
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	15
A.4	Nebenbestimmungen .....	16
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	16
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	16
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	16
A.4.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	18
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	20
A.4.6	Artenschutz.....	20
A.4.7	Umweltschutz .....	21
A.4.8	Ansprechpartner .....	22
A.4.9	Immissionsschutz .....	23
A.4.9.1	Baulärm .....	23
A.4.9.2	Baustellen und BE-Flächen, Bauzeitliche Beeinträchtigungen .....	23
A.4.9.3	Sonstige Immissionen .....	24
A.4.9.4	Schall- und Erschütterungen, Lärminderungsgutachten .....	24
A.4.9.5	Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rottenwarnanlagen).....	24
A.4.9.6	Unterschottermatten .....	24
A.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	25
A.4.11	Brand- und Katastrophenschutz .....	25
A.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	26
A.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten .....	31
A.4.13.1	Baustelleneinrichtung und Logistik .....	31
A.4.13.2	Zuwegung, Erreichbarkeit des Grundstücks der KITA und Abstimmung der Bautätigkeit	32
A.4.14	Kampfmittel.....	33
A.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	34
A.4.16	Arbeitsschutz .....	34
A.4.17	Stadtreinigung.....	36
A.4.18	Barrierefreiheit .....	37
A.4.19	Aufzüge.....	38
A.4.20	Weitere öffentliche Belange.....	38
A.4.20.1	Busverkehr.....	38
A.4.20.2	Städtebauliche Kriminalprävention .....	38

A.4.20.3	Bürgerinformation, Beteiligung .....	39
A.4.21	DB interne Vorgaben .....	39
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin.....	40
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	40
A.7	Gebühr und Auslagen.....	40
B.	Begründung .....	41
B.1	Sachverhalt.....	41
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	41
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	42
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	43
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	43
B.1.3.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung .....	48
B.1.3.3	Öffentliche Planauslegung.....	49
B.1.3.4	Benachrichtigung von Privatbetroffenen .....	49
B.1.3.5	Benachrichtigung von Vereinigungen.....	49
B.1.3.6	Antrag auf 1. Planänderung.....	50
B.1.3.7	Antrag auf 2. Planänderung.....	50
B.1.3.8	Erörterung.....	50
B.1.3.9	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde.....	51
B.1.3.10	Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens.....	51
B.1.3.11	Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens.....	51
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	52
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	52
B.2.2	Zuständigkeit .....	52
B.3	Umweltverträglichkeit .....	52
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	52
B.3.1.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG .....	53
B.3.1.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	53
B.3.1.3	Zusammenfassung .....	56
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	56
B.4.1	Planrechtfertigung.....	56
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	56
B.4.3	Variantenentscheidung.....	57
B.4.4	Wasserhaushalt .....	58
B.4.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	58
B.4.4.2	Einleitgenehmigung .....	58
B.4.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	58
B.4.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	59
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	59
B.4.7	Artenschutz.....	59
B.4.8	Umweltschutz .....	59
B.4.9	Ansprechpartner .....	61

B.4.10	Immissionsschutz .....	61
B.4.10.1	Baulärm .....	61
B.4.10.2	Baustellen und BE-Flächen, Bauzeitliche Beeinträchtigungen .....	61
B.4.10.3	Sonstige Immissionen.....	62
B.4.10.4	Schall- und Erschütterungen, Lärminderungsgutachten .....	62
B.4.10.5	Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rottenwarnanlagen).....	63
B.4.10.6	Unterschottermatten .....	63
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	63
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz .....	64
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	64
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten .....	64
B.4.14.1	Baustelleneinrichtung und Logistik .....	64
B.4.14.2	Zuwegung, Erreichbarkeit des Grundstücks der KITA und Abstimmung der Bautätigkeit	64
B.4.15	Kampfmittel.....	64
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	65
B.4.17	Arbeitsschutz .....	65
B.4.18	Stadtreinigung.....	65
B.4.19	Barrierefreiheit .....	66
B.4.20	Aufzüge.....	66
B.4.21	Westlicher Zugang, Barrierefreiheit .....	66
B.4.22	Wegeführung, Eingangsbereiche .....	67
B.4.23	Zugang, Vorplatz .....	68
B.4.24	Bahnsteigausrüstung / Ausstattung.....	69
B.4.25	Weitere öffentliche Belange.....	69
B.4.25.1	Busverkehr.....	69
B.4.25.2	Städtebauliche Kriminalprävention .....	69
B.4.25.3	Bürgerinformation, Beteiligung .....	69
B.4.25.4	Verkehrsanbindung.....	69
B.4.25.5	Bahnsteigüberdachung.....	70
B.4.25.6	Personen- und Lastenaufzüge .....	70
B.4.25.7	FHH, BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen .....	71
B.4.25.8	Arbeitsgemeinschaft (AG) Naturschutz Hamburg .....	71
B.4.26	DB interne Vorgaben .....	71
B.4.27	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	72
B.5	Gesamtabwägung .....	72
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	72
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	73

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Verkehrsstation S-Bahn Haltepunkt Ottensen“ in Hamburg Ottensen, Freie und Hansestadt Hamburg, Bahn-km 1,550 bis 2,520 der Strecke 1224 Hamburg-Altona - Wedel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau der neuen S-Bahn Verkehrsstation Haltepunkt Ottensen, in der Freien und Hansestadt Hamburg. Für den nordöstlichen Teil Ottensens und den südöstlichen Teil Bahrenfelds besteht trotz der dort verlaufenden S-Bahn-Strecke von Altona nach Blankenese/ Wedel keine attraktive Erschließung durch den schienengebundenen ÖPNV. Gleichzeitig wird im Bereich Ottensen die Bevölkerung durch die Stadtentwicklung „Neue Mitte Altona“ und weitere Wohnbebauungsvorhaben zunehmen.

Der S-Bahn-Haltepunkt Ottensen wird zwischen Altona und Bahrenfeld errichtet, um die Stadtteile Ottensen Nord und Bahrenfeld sowie die dort entstehenden Neubaugebiete zu erschließen und attraktiver zu gestalten.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	<i>Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Anlagen, 2 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
1	<b>Erläuterungsbericht vom 02.08.2017, 39 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
2	<i>Übersichtskarte ohne Datum und Maßstab, 1 Blatt</i>	<i>nur zur Information</i>
3	<i>Übersichtslageplan vom 19.04.2016, Maßstab 1:1.000</i>	<i>nur zur Information</i>
4	<i>Entfällt</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<b>Lageplan EÜ und PÜ und Grundrisse EÜ vom 02.08.2017, Anlage 5.1, Maßstab 1:250, 1:100, 1:25, Az. 2011-297_GP-01.1e</b>	<b>festgestellt</b>
5	<b>Lageplan EÜ „Bahrenfelder Steindamm“ vom 13.06.2016, Anlage 5.2, Maßstab 1:100, Az. 2011-297 –GP-01.2c</b>	<b>festgestellt</b>
5	<b>Gleisbauplan vom 13.06.2016, Anlage 5.3, Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_GP-GBP-01c</b>	<b>festgestellt</b>
5	<i>Kabeltiefbauplan vom 19.04.2016, Anlage 5.4, Maßstab 1:500, Az. 2011-297_GP-KTP-01b</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<i>Querschnitte 8-8 und 9-9 vom 13.06.2016, Anlage 5.5, Maßstab 1:50, Az. 2011-297_02.1c</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<i>Querschnitte 10-10 und 11-11 vom 13.06.2016, Anlage 5.6, Maßstab 1:50, Az. 2011-297_02.2c</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<i>Querschnitte 1-1 und 14-14 vom 19.04.2016, Anlage 5.7, Maßstab 1:50, Az. 2011-297_02.1c</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<i>Ansichten und Draufsichten Personenüberführung vom 13.06.2016, Anlage 5.8, Maßstab 1:100, 1:200, Az. 2011-297_GP-02.4c</i>	<i>nur zur Information</i>
5	<i>Ausstattungsplan vom 13.06.2016, Anlage 5.9, Maßstab 1:250, Az. 2011-297_GP-ASP-01b</i>	<i>nur zur Information</i>
6	<i>Entfällt</i>	<i>nur zur Information</i>
7	<b>Bauwerksverzeichnis vom 02.08.2016, Anlage 7.1, 4 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
7	<b>Bauwerksverzeichnis Landschaftspflege vom 19.04.2016, Anlage 7.2, 2 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
7	<b>Bauwerksverzeichnis (Nachweis aller vom Vorhaben betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen) vom 13.06.2016, Anlage 7.3, 3 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
8	<b>Bauwerksplan vom 02.08.2017, Anlage 8, Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_GP-BWP-01f</b>	<b>festgestellt</b>

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>9</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis vom 14.08.2017, Anlage 9.1, 6 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
9	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte vom 09.12.2015, Maßstab 1:1.000, 3 Karten	nur zur Information
9	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück- und Eigentumsnachweis vom 28.10.2014, 08.12.2015, 09.12.2015, 112 Seiten	nur zur Information
9	Flimas-Auszug vom 30.11.2015, 02.12.2015, Maßstab 1:1.000 2 Karten	nur zur Information
<b>10</b>	<b>Grunderwerbsplan vom 25.10.2016, Anlage 10, Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_GP-GEP-01d</b>	<b>festgestellt</b>
<b>11</b>	<b>Baustelleneinrichtungsplan vom 25.10.2016, Anlage 11, Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_GP-BEP-01c</b>	<b>festgestellt</b>
12	Leitungsbestandsplan vom 13.06.2016, Anlage 12, Maßstab 1:500, Az. 2011-297_GP-LBP-01c	nur zur Information
13	Berechnung der Niederschlagsmenge vom 02.08.2017, 13 Seiten zzgl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	nur zur Information
13	Entwässerungslageplan vom 03.08.2017, Anlage 13, Maßstab 1:250, 2011-297-EW-01	nur zur Information
13	Unterlagen Einleitgenehmigung, Stellungnahmen TÖB	nur zur Information
<b>14</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 09.03.2017, Anlage 14.1, 59 Seiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anhang 1 Maßnahmenblätter V01, V02, A03, A04, A05, A06, 12 Seiten</b></li> <li>- <b>Anhang 2 Tabelle „Erfassung Baumbestand“, 4 Seiten</b></li> <li>- <b>Anhang 3 Tabelle „Ersatzberechnung Baum-Eingriff, 5 Seiten</b></li> <li>- <b>Anhang 4 Foto-Beispiele „Bestandssituation“, 5 Seiten</b></li> </ul>	<b>festgestellt</b>
14	Ermittlung der Ersatzgeldzahlung / Ausgleichsabgabe vom 25.02.2017, 3 Seiten	nur zur Information
<b>14</b>	<b>LPB – Bestandsplan vom 26.08.2015, Anlage 14.2, Maßstab 1:1.000 i.O., Az. 2011-297_ SSR 1201-HPOT-01</b>	<b>festgestellt</b>
<b>14</b>	<b>LBP-Konfliktplan vom 26.08.2015, Anlage 14.3 Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_ SSR 1201-HPOT-02</b>	<b>festgestellt</b>
<b>14</b>	<b>LPB-Maßnahmenplan vom 11.01.2016, Anlage 14.4, Maßstab 1:1.000, Az. 2011-297_ SSR 1201-HPOT-03</b>	<b>festgestellt</b>
<b>15</b>	<b>Fachbeitrag Artenschutz vom 16.04.2015, Anlage 15.1 22 Seiten</b>	<b>festgestellt</b>
<b>15</b>	<b>Fachbeitrag Fledermäuse vom 11.01.2016, Anlage 15.2 10 Seiten zzgl. 2 Seiten Deckblatt</b>	<b>festgestellt</b>
16	Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung vom 19.01.2015, 4 Seiten	nur zur Information
16	Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung vom 19.01.2015, 2 Seiten	nur zur Information
16	Anhang II-5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG (zu Frage 7b), 1 Blatt	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16	<i>Erläuterung zum Formular zur Umwelterklärung vom 08.01.2016, 4 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
16	<i>Umwelttechnischer Bericht vom 11.01.2016, Anlage 16.2 12 Seiten zzgl. 12 Seiten Anlagen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Prüfbericht Nr. 15B01054 vom 25.03.2015 / 11.01.2016, 7 Seiten zzgl. 22 Seiten Anlagen</i></li> <li>- <i>Prüfbericht Nr. 15B01369 vom 21.04.2015, 7 Seiten</i></li> </ul>	<i>nur zur Information</i>
17	<i>Entfällt</i>	<i>nur zur Information</i>
18	<i>Schall- und Baulärmgutachten vom 31.08.2015, Anlage 18.1, 13 Seiten zzgl. Aufgeführte Anlagen 32 Seiten und Lageplan</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Anlage 18.1.1 Zusammenstellung der Belastungen und Emissionspegel,</i></li> <li>- <i>Anlage 18.1.1.2 Fotodokumentation,</i></li> <li>- <i>Anlage 18.1.2 Schalltechnische Ergebnisse (Pegellisten)</i></li> <li>- <i>Anlage 18.1.3 Schalltechnische Lageplan vom 26.08.2015, Darstellung der Immissionsorte, Maßstab 1:1.000, Az. 18.1.3_Schall01</i></li> </ul>	<i>nur zur Information</i>
18	<i>Baulärmgutachten/ -untersuchung vom 24.09.2012/ 31.08.2015, Anlage 18.2, 20 Seiten (2 Seiten Anlagenverzeichnis) zzgl. 6 Seiten Anlagen und Lagepläne</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>18.2.1 Lageplan Maßstab 1:2.000</i></li> <li>- <i>18.2.2 Lageplan der Quellen</i></li> <li>- <i>18.2.3 Baulärm</i></li> <li>- <i>18.2.3.1 Basis-Emissionen der Arbeitsphasen</i></li> <li>- <i>18.2.3.2 Emissionen der Arbeitsphasen</i></li> <li>- <i>18.2.3.3 Gesamtemissionen der Lastfälle</i></li> </ul> <i>ohne Aussage Gutachter vom 25.11.2014 zur Aktualität Gutachten (2 Seiten)</i>	<i>nur zur Information</i>
19	<i>Erschütterungstechnische Untersuchung vom 17.11.2012/ 11.01.2016, Anlage 19, 39 Seiten zzgl. Lageplan und Anhang zu erschütterungstechnische Gutachten, 1 Blatt</i>	<i>nur zur Information</i>
20	<i>Gleisgeometrische Prüfung vom 19.01.2012 und Fahrdynamische Prüfung vom 15.11.2011</i>	<i>nur zur Information</i>
21	<i>Fachtechnischer Prüfbericht, Fachbereich Brandschutz vom 04.11.2015, 2 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
21	<i>Nachweise ausreichender Rettungswegmöglichkeiten vom 27.08.2015, 6 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>
22	<i>Geotechnisches Gutachten vom 15.02.2013, 21 Seiten</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Anlage 1 Lageplan vom 13.02.2013, Lage der Untergundaufschlüsse, Maßstab 1:500</i></li> <li>- <i>Anlage 2 Lageplan vom 13.02.2013, Ergebnisse der Untergundaufschlüsse, Maßstab 1:100</i></li> <li>- <i>Anlage 3.1 Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse (1 Blatt)</i></li> <li>- <i>Anlage 3.2 Kornverteilungskurven (1 Blatt)</i></li> <li>- <i>Anlage 3.3 Wasseraufnahmevermögen (1 Blatt)</i></li> </ul>	<i>nur zur Information</i>
23	<i>Stellungnahme TÖB Kampfmittelauskunft</i>	<i>nur zur Information</i>
24	<i>Fotodokumentation 11 Seiten zzgl. Deckblatt</i>	<i>nur zur Information</i>



Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
25	<i>Stellungnahmen Dritter</i>	<i>nur zur Information</i>

(die **Kursiv/fett** aufgeführten Unterlagen erhalten den planrechtlichen Genehmigungsvermerk)

### **A.2.1 Änderungen während des Planfeststellungsverfahrens**

Die Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, wurden in den Unterlagen wie folgt kenntlich gemacht:

1. Änderung in **blau**.
2. Änderung in **magenta**

Die Inhalte der 1. Planänderung vom 24./25.10.2016, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den oben aufgeführten Unterlagen in blauer Farbe und Schrift kenntlich gemacht.

Die Inhalte der 2. Planänderung vom 03.08.2017, letzte Änderung am 17.08.2017, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den oben aufgeführten Unterlagen in magenta Farbe und Schrift kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

##### **A.3.1.1 Sielanschluss**

Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) erteilt mit Schreiben vom 23.02.2017 den Genehmigungsbescheid über den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aufgrund des Antrages der Vorhabenträgerin vom 20.01.2017 – vorbehaltlich der tatsächlichen Ausführbarkeit:

Grundstück:

Thomasstraße ggü. 7 , 22761 Hamburg, Gemarkung: Ottensen, Flurstück 5208, 1936, 1937.

#### Anschlüsse:

Lfd.Nr.	Techn. Platz	Nutzungsart	DN	Aktivität	Abrechn.art
1	E0 102-HSEKANAL-90249973	Mischwasser	250	Nachtr.Herst	§ 19 SAG

Die angeführten Bedingungen und Auflagen (siehe Folgeseiten) sowie die Anlagen (Lageplan, Pläne) inkl. Eintragungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Für den Fall, dass die Höhen- und Seitenlage aufgrund örtlicher Hindernisse nicht eingehalten werden kann, ist die von HSE vorgegebene Ausführung einzuhalten.

Für dieses Grundstück wird die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser auf 37 l/s begrenzt, siehe auch Anlage 1.

Aufgrund der festgelegten Einleitungsmenge ist eine Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser nach § 11a HmbAbwG erforderlich. Diese erteilt die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) der Freien und Hansestadt Hamburg.

Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie

Umweltgebührenordnung vom 05. Dezember 1995 in der zurzeit jeweils gültigen Fassung.

#### Auflagen:

1. Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Eine Absprache mit dem Sielbezirk ist erforderlich.
2. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage der Vorhabenträgerin ist Hamburg Wasser mitzuteilen, siehe der Genehmigung anliegende Fertigstellungsmeldung.

#### Hinweise:

1. Für die neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Dichtheitsnachweis durch einen Fachbetrieb erstellen zu lassen und an die BUE zu mailen. Die Kontaktdaten sind der Genehmigung zu entnehmen.
2. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
3. Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

4. Wird durch Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, ist der Sielbezirk zu informieren.
5. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist auf dem Grundstück eine Revisionsöffnung (Übergabeschacht oder Reinigungsöffnung) herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem Übergabeschacht ist in dem Querschnitt der Sielanschlussleitung herzustellen.
6. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Über der Rückstauenebene liegende Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.

#### Anlage 1:

Die Anlage 1 enthält Hinweise zur Kostenabschätzung aufgrund der gesetzlichen Regelung.

Nachdem die Vorhabenträgerin die Anschlussgenehmigung erhalten hat, hat sie mit dem in der Anlage 1 genannten Ansprechpartner einen Termin abzustimmen, damit die HSE die Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund für die Vorhabenträgerin herstellen kann.

#### **A.3.1.2 Einleitgenehmigung**

Mit Schreiben vom 25.04.2017 stimmt die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Immissionsschutz und Betriebe dem Bau der Anlage wie beantragt zu. Die BUE bittet um Aufnahme der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise aus dem als Anlage dem Schreiben beigefügten Genehmigungsbescheid. Die Abwasserrechtliche Entscheidung für die beantragte Einleitungsgenehmigung erfolgte nach § 11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) mit folgenden Nebenbestimmungen.

Abwasserrechtliche Anforderungen der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Anlagenbezogener Gewässerschutz Abwassertechnik.

## Vorschriften

Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)

in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),

zuletzt geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 540. 542)

### **1. Einleitungsgenehmigung für Niederschlagswasser nach § 11a HmbAbwG – Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.1. Nach §11a HmbAbwG wird die Genehmigung erteilt, dass das Niederschlagswasser über die hierfür bestimmte Sielanschlussstelle unter Einhaltung der mit der Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG festgelegte Mengenbegrenzung in das öffentliche Mischwassersiel in der "Thomasstraße" eingeleitet werden darf. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück zurückzuhalten, bis der ordnungsgemäße Abfluss über die Sielanschlussstelle wieder möglich ist.

1.2. Zur Einhaltung der Einleitungsmengenbegrenzung ist eine Drosseleinrichtung vorzusehen.

1.3. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

### **2. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen - Inhalts- und Nebenbestimmungen**

2.1. Das über die Einleitungsmengenbegrenzung hinaus anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zeitverzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Der hierfür vorgesehene Regenrückhalteraum muss jederzeit betriebsbereit sein. Dafür sind regelmäßige Inspektionen und Wartungen durchzuführen und im Bedarfsfall Reinigung und Instandhaltung/Instandsetzung zu veranlassen.

2.2. Bei den Regenwasserrückhalteeinrichtungen ist auf die Zugänglichkeit und ausreichende Be- und Entlüftung zu achten (z.B. Schachtabdeckungen mit Schlitzroste). Des Weiteren ist beim Einbau der Anlagen zur Regenwasserrückhaltung insbesondere auf Frostsicherheit, ausreichende Überdeckung zur Gewährleistung der Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte zu achten.

2.3. Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über die Drosseleinrichtung jederzeit gewährleistet wird. Hierfür sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Insbesondere ist die Drosseleinrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Grundleitungen auf Ablagerungen und schwimmfähige Feststoffe zu untersuchen. Besteht die Gefahr der Verstopfung der Drosseleinrichtung durch diese Stoffe, ist umgehend eine Reinigung der Entwässerungsanlage zu veranlassen.

### **3. Hinweise**

3.1 Mit der Genehmigung nach § 7 HmbAbwG durch die Hamburgische Stadtentwässerung ist die zulässige Einleitmenge für Niederschlagswasser auf 37 l/s begrenzt.

3.2 Die geplante und eingereichte Grundstücksentwässerungsanlage wurde auf Plausibilität geprüft.

Es wurde geprüft, ob die baurechtlichen und abwasserrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete Abwasserableitung beachtet werden. In Stichproben wurde geprüft, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bau der Grundstücksentwässerungsanlage eingehalten werden. Dies beinhaltet keine detaillierte Prüfung aller Konstruktionsdetails.

3.3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

3.4 Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 HmbAbwG).

3.5 Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

3.6 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).

Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite [www.hamburg.de/abwasser/formulare](http://www.hamburg.de/abwasser/formulare) genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.

- 3.7 Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Genehmigungswirkung der Planfeststellung geht soweit, wie es sich aus den Festsetzungen des Plans ergibt.

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der FHH Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und deren Projektleitung KVL-Projektsteuerung, der Deutschen Telekom Technik GmbH, HanseWerk Natur GmbH, der Dataport, der Hamburg Netz GmbH, Hamburger Stadtreinigung, BIS (Feuerwehr Einsatzplanung) und dem 1. Einwender möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

##### A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

###### Hamburg Wasser, Hamburger Stadtentwässerung

Mit Schreiben vom 23.02.2017 erteilt die Hamburg Wasser, Hamburger Stadtentwässerung, der Vorhabenträgerin die Genehmigung für den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage.

###### Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke GmbH / Hamburger Stadtentwässerung

Die Hamburger Wasserwerke GmbH äußert sich in ihrer Stellungnahme für die Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH gibt in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2017 an, dass im Bereich der geplanten Herstellung der neuen S-Bahnstation Haltepunkt Ottensen Mischwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden sind.

Im Umfeld des Maßnahmenbereiches liegen folgende Mischwassersiele:



- Unterführung Bahrenfelder Steindamm -Mischwassersiel 155012300 (Mauerwerk. Baujahr 1913) und DN 300 (Steinzeug, Baujahr 1899)
- Thomasstraße -Mischwassersiel DN 350 bzw. DN 400 (Steinzeug, Baujahr 1927)
- Unterführung Hohenzollemring/ Bei der Paul-Gerhardt-Kirche -Mischwassersiel 500/750, Baujahr (Steinzeug, Baujahr 1927), Mischwassersiel 600/900 (Mauerwerk, Baujahr 1927), Transportsiel Altona DN 1770 (Stahlbeton, Baujahr 1999, Sohltiefe rd. 10 m), ehemalige Stahldruckleitung HSE, Nutzung durch Serv Tec.

Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

#### Hinweise für Arbeiten in der Nahe öffentlicher Sielanlagen:

- 1.) Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.
- 2.) Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.
- 3.) Die Hamburger Wasserwerke GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0 m von der Sielachse oder 2,5 m von der Außenkante des Sieles).
- 4.) Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150 kN Achslast angefahren werden können.
- 5.) Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.
- 6.) Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.

- 7.) Prinzipiell gilt eine erschütterungsfreie Ausführung aller Arbeiten. Die vorhandenen öffentlichen Sielanlagen dürfen nicht beschädigt werden; Rammarbeiten in Sielnähe sind daher strikt auszuschließen.
- 8.) Es ist sicher zu stellen, dass die statische Sicherheit der Siele gewährleistet bleibt. Bei der Baumaßnahme dürfen keine Schäden am Siel entstehen.
- 9.) Zwecks Überprüfung der genauen Betroffenheit der Sielanlagen, ob z. B. ggfs. Eine Beweissicherung durchgeführt werden muss, sind die entsprechenden Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn bei Hamburg Wassereinzureichen. Der Ansprechpartner wird in der Stellungnahme benannt.

In der Anlage erhalten Sie die „Allgemeinen Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen“ und die „Allgemeinen Auflagen für Kranaufstellungen in der Nähe öffentlicher Sielanlagen“ zur Berücksichtigung

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dies in der weiteren Projektabwicklung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Vorgaben und Auflagen von Hamburg Wasser, hier Hamburger Wasserwerke GmbH / Hamburger Stadtentwässerung zu beachten und einzuhalten.

#### BUE, Amt für Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Mit Schreiben vom 25.04.2017 stimmt die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Immissionsschutz und Betriebe dem Bau der Anlage wie beantragt zu und erteilt die Einleitgenehmigung.

#### **A.4.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

##### BUE, Amt für Umweltschutz:

Bedenken gegen die Maßnahme bestehen seitens BUE, Amt für Umweltschutz (U1 und U2) nicht. Nach Prüfung der Unterlagen in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange wird festgestellt, dass die Entwässerung in das Mischwassersiel erfolgt. Auch sind Wasserhaltungen nicht vorgesehen. Demzufolge sind Oberflächengewässer und das Grundwasser von der Maßnahme nicht betroffen. Auch sind im Bereich der Baumaßnahme keine altlastverdächtige Flächen / Altlasten etc. registriert.

Sollten während der Bauarbeiten schadstoffhaltige Böden angetroffen werden, gilt folgendes:

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006).

#### BUE, Immissionsschutz und Betriebe:

Der Maschinenraum von hydraulisch betriebenen Aufzugsanlagen muss fugenlos mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraums muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Hydrauliköl aus dem Raum austreten kann. Es ist vorzugsweise ein hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat.

#### Hinweise:

- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Schutzvorschriften (§ 5 und § 36 WHG) zu erfolgen, damit schädliche Verunreinigungen der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften vermieden werden. Insbesondere
  - sind Geräte und Hilfsmittel (Ölbinder, Besen, Schaufeln, Behälter) zur Aufnahme ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten,
  - müssen ausgelaufene Betriebsmittel unverzüglich aufgenommen werden und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden.
- Bei der Einleitung des Regenwassers in das Mischwassersiel in der Thomasstraße ist darauf zu achten, dass die Allgemeinen Einleitbedingungen eingehalten und keine wassergefährdenden Stoffe eingeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass im Antragsgegenstand der Einbau von hydraulischen Aufzugsanlagen nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der weiteren Projektabwicklung zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahmen die wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Schutzvorschriften zu beachten.

Die Auflagen zu den hydraulischen Aufzugsanlagen werden wegen Entbehrlichkeit zurückgewiesen.

#### **A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie:

Die BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie ist grundsätzlich einverstanden mit der Baumaßnahme.

Die Ausgleichszahlung von 83.835,00€ hat an die Behörde für Umwelt und Energie zu erfolgen. Sollten weitere Bäume gefällt werden müssen, ist dies der BUEINGE 32 anzuzeigen. Die Gelder sind für Ersatzpflanzungen vorzusehen, realisiert werden die Pflanzungen durch das Sondervermögen für Natur- und Landschaft der BUE.

Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft der Planfeststellung durch die Behörde für Umwelt und Energie zugeschickt. Die Zahlung ist mit Rechtskraft der Planfeststellung und vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausgleichszahlung zu leisten und zusätzlich erforderliche Maßnahmen mit dem BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie abzustimmen.

#### **A.4.6 Artenschutz**

##### BUE, Artenschutz:

Der Fachbeitrag Artenschutz, das Fledermausgutachten sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan sind artenschutzrechtlich in Ordnung.

##### Anmerkungen:

Bäume, die das Potential besitzen, als Fledermaus-Sommer- oder Winterquartier zu dienen und gefällt werden müssen, sind vor Fällung durch einen Fachmann auf

Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Weitere Schritte sind dann mit der BUE abzustimmen.

Das Arbeitslichttraumprofil ist unter Hinzuziehung eines Baumpflegers herzustellen.

Es sollen möglichst viele Bäume erhalten bleiben. Gehölze, die erhalten bleiben, sich jedoch in unmittelbarem Wirkungsbereich der Baustelle befinden, sind nach DIN 18920 einzuzäunen.

Neben der Beleuchtung der künftigen S-Bahnhaltestelle. ist auch die Baustellenbeleuchtung zielgerichtet nach unten und möglichst ohne Streuwirkung einzustellen.

#### Hinweise:

Die BUE/NGE 32 bittet um Übersendung eines gestempelten Exemplars des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Anmerkungen des BUE wurden in der 2. Planänderung berücksichtigt und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat die weiteren Auflagen und Hinweise zu beachten und umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat dem BUE, Artenschutz eine Kopie der Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu übersenden.

#### **A.4.7 Umweltschutz**

##### *BUE, Amt für Umweltschutz (U1 und U2, Stellungnahme vom 26.10.2016):*

Nach Prüfung der Unterlagen in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange wird festgestellt, dass die Entwässerung in das Mischwassersiel erfolgt. Auch sind Wasserhaltungen nicht vorgesehen. Demzufolge sind Oberflächengewässer und das Grundwasser von der Maßnahme nicht betroffen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen seitens des BUE, Amt für Umweltschutz (U1) nicht.

Auch sind im Bereich der Baumaßnahme keine altlastverdächtige Flächen / Altlasten etc. registriert, sodass seitens U2 ebenfalls keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Sollten während der Bauarbeiten schadstoffhaltige Böden angetroffen werden, gilt folgendes:

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006).

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Vorgaben bei dem weiteren Projektverlauf zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben des BUE, Amt für Umweltschutz zu beachten und einzuhalten.

#### **A.4.8 Ansprechpartner**

##### *BSB, Amt für Bildung:*

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) begrüßt grundsätzlich die Realisierung dieser zusätzlichen S-Bahn-Station, da hierdurch die Erreichbarkeit der unmittelbar im Bereich der Paul-Gerhardt-Kirche und der Daimlerstraße angrenzenden Max-Brauer-Schule erleichtert wird.

Des Weiteren bitten die BSB auf die Vorhabenträgerin einzuwirken, dass die Baumaßnahme im Vorfeld eng mit der von der BSB beauftragten SBR/GMH, resp. dem externen Projektsteuerer abgestimmt wird, um sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Schulbetriebs möglichst gering gehalten werden. Der Projektsteuerer wird in der Stellungnahme benannt.

Der Anhörungsbehörde wurde mitgeteilt, dass die Projektleitung seit dem 01.01.2017 der KVL-Projektsteuerung obliegt. Die Vorhabenträgerin wurde hierüber informiert.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dies in der weiteren Projektabwicklung zu berücksichtigen. Die erbetenen Abstimmungen sind bereits angestoßen worden und werden seitdem weitergeführt.

Die Vorhabenträgerin hat die Abstimmung mit der neuen Projektleitung durchzuführen.

## **A.4.9 Immissionsschutz**

### **A.4.9.1 Baulärm**

Über bevorstehende längere Bauarbeiten (ab 3 Tage) sowie über jegliche Nachtarbeiten sind die Anwohner sowie die Schulen und Kindertagesstätten in geeigneter Form zu informieren. In der Information ist ein erreichbarer Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdaten) zu benennen.

Die während der Bauzeit verursachten Emissionen sind durch geeignete lärmarme Baugeräte und Verfahren auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

Es sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.

Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr (Nachtarbeiten) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Insbesondere bei Nachtarbeiten hat die Vorhabenträgerin Lärmbelastigungen für Anwohner durch Ausschöpfung aller geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu mindern.

### **A.4.9.2 Baustellen und BE-Flächen, Bauzeitliche Beeinträchtigungen**

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind die Baustellen und (Baustelleneinrichtungsflächen) BE-Flächen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat die Vorhabenträgerin insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von BE-Flächen alle geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise

- sinnvolle Anordnung von lärmintensiven Maschinen
- Nutzung der schallabschirmenden Wirkung von Containern, Bodenaushub oder Baumaterial
- Zusätzliche Schallschutzwände oder Umhausungen besonders lauter Maschinen
- Einsatz von umweltfreundlicher Baumaschinen zu nutzen.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Durchführung der Baumaßnahme besondere Rücksicht auf den Schul- und Kindertagesstättenbetrieb zu nehmen.

#### **A.4.9.3 Sonstige Immissionen**

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubimmissionen so weit wie möglich reduziert werden.

#### **A.4.9.4 Schall- und Erschütterungen, Lärminderungsgutachten**

Für die Einschätzung der Auswirkungen auf Schall- und Erschütterungsimmissionen wurden durch die VHT entsprechende Abschätzungen durchgeführt.

Der Vorhabenträgerin (VHT) wird auferlegt, ein Lärminderungsgutachten unter Bezug der besonderen Belange, hier Schulbetrieb und Kindertagesstätte sowie der Anwohner erstellen zu lassen.

Anschließend sind die erforderliche Abstimmung mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belangen und privaten Dritten rechtzeitig durch die VHT zu tätigen.

Die Vorhabenträgerin hat vor und nach der Baumaßnahme eine Bestandsaufnahme der angrenzenden Gebäude und Bauten gemeinsam mit den Eigentümern durchzuführen. Dies dient der Sicherheit aller Beteiligten. Die Vorhabenträgerin hat die durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden umgehend, spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme zu beheben.

#### **A.4.9.5 Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rottenwarnanlagen)**

Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind spätestens ab dem 01. Januar 2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der APA maximal 97 dB (A) erreichen

#### **A.4.9.6 Unterschottermatten**

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, auf den Überbauten der Eisenbahnüberführung wie in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, Unterschottermatten einzubauen.



#### **A.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

##### BUE, Amt für Umweltschutz:

Die Behörde für Umwelt und Energie(BUE), Amt für Umweltschutz stimmt der Baumaßnahme zu. Sollten während der Bauarbeiten schadstoffhaltige Böden angetroffen werden, gilt folgendes:

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006).

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie diesen Hinweis im weiteren Projektverlauf beachten wird.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, den Hinweis des Amtes für Umweltschutz zu beachten und danach zu handeln.

#### **A.4.11 Brand- und Katastrophenschutz**

##### BIS, Feuerwehr, Einsatzabteilung:

Aus Sicht der Feuerwehr spricht nichts gegen die geplante Maßnahme zum Neubau der Verkehrsstation Ottensen.

Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

1. Alle Ausführungen müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.
2. Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
3. Für jeden Bauabschnitt ist ein Ansprechpartner für die Feuerwehr zu benennen.
4. Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten, um wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

5. Zuständig für die Maßnahme Neubau der S-Bahn Verkehrsstation Ottensen ist die FuRw Altona, Mörkenstraße 36, 22767 Hamburg, die Kontaktdaten werden in der Stellungnahme benannt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise der Feuerwehr zu Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik beim Brandschutz einhalten. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Hinweis zu Punkt 2 im Rahmen der Planungen der Baustelleneinrichtungsfläche, den Hinweis zu Punkt 3 und 4 im Rahmen der weiteren Planungen und Ausführung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Vorgaben der Feuerwehr zu beachten und einzuhalten.

#### **A.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

##### Deutsche Telekom Technik GmbH:

Grundsätzlich hat die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben, allerdings erwartet sie von der Vorhabenträgerin, dass die Arbeiten so durchgeführt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung ihrer Anlagen kommt.

Im Bereich der Maßnahmen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH muss auf zwei unterschiedliche Telekomserver zugreifen, um den kompletten Leitungsbestand des Baugebietes einsehen zu können. Die Bereichsgrenzen der Server verlaufen genau durch den Bahnhof. Deshalb fehlen wahrscheinlich in den Planunterlagen teilweise Telekomkabel. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat die noch fehlenden Bereiche der Stellungnahme beigefügt. Diese wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Wenn die Vorhabenträgerin Auskünfte über die exakte Lage und Deckung benötigt, die über die in dem Plan dargestellten Daten hinausgehen, sind diese durch Aufgrabungen festzustellen.

Zurzeit sind keine Arbeiten an dem Netz der Deutsche Telekom Technik GmbH geplant. Sollten aus der Vorhabenträgerin Änderungen an den Anlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH erforderlich sein, und dies wird in den Unterlagen angesprochen, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH um rechtzeitige

Verbindungsaufnahme. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bevorzugt eine baubegleitende Verschiebung (möglichst ohne Montage) der Trasse.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Vorgaben und Hinweise zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH zu berücksichtigen und einzuhalten.

#### HanseWerk:

Die HanseWerk GmbH betreibt im Bereich der geplanten Baumaßnahme zurzeit keine Anlagen oder Wärmenetze. Insofern ist die HanseWerk von der Baumaßnahme zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht betroffen. Den Bau der S-Bahn Haltestelle betreffende Einwende oder Wünsche werden von der HanseWerk daher nicht vorgebracht.

Allerdings möchte die HanseWerk auf die Möglichkeit hinweisen, dass aufgrund von künftigen Kundenbeziehungen, bzw. energiewirtschaftlichen Erwägungen Anlagen im Einzugsbereich der S-Bahn Haltestelle Ottensen errichtet werden könnten.

Aus diesem Grunde wäre die HanseWerk dankbar, wenn die Vorhabenträgerin ihr mitteilen würde, wann mit dem groben Baubeginn zu rechnen sein wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Baubeginn ab 2018 vorgesehen ist.

Die Vorhabenträgerin hat der HanseWerk den Baubeginn mitzuteilen und etwaige Leitungen der HanseWerk bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

#### Dataport:

Die Dataport bedankt sich für die Mitteilung über die geplante Baumaßnahme zum angegebenen Bauvorhaben. Die Beauskuntungen sind der Stellungnahme als PDF Dateien beigefügt.

Wie im Erläuterungsbericht vermerkt, verläuft Im Bahrenfelder Steindamm eine Trasse des Hamb. TKNetzes. Hierbei handelt es sich um eine 2-zügige Trasse aus PE-Rohren (2xDN110), die mit mehreren Kabeln belegt ist.

Im Erläuterungsbericht ist weiter vorgesehen, die Trasse für den Neubau temporär zu verlegen und später wieder in die Ursprungslage zurück zu bringen. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich wie weit die Trasse verschoben werden muss.

Sollte ein Verschieben unter Betrieb nicht möglich sein, muss die Trasse im Vorwege umgelegt werden. Die Dataport weist darauf hin, dass diese Arbeiten ca. 8 Wochen Vorlauf und ggf. mehrere Monate Ausführungszeit haben. Die Dataport bittet die Vorhabenträgerin, sich rechtzeitig mit ihnen für die Umlegung in Verbindung zu setzen:

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung umsetzen wird. Die bauzeitliche Umverlegung der TK-Anlagen im Baufeld ist Bestandteil der Planung. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Termine in die Projektabwicklung einfließen werden. Die rechtzeitige in Verbindungssetzung wird zugesagt.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Dataport zu beachten und einzuhalten.

#### Hamburg Netz GmbH:

In dem Bereich Daimlerstraße hat die Hamburg Netz eine Gashochdruckleitung DN 300 ST-16 liegen, sowie auch Messkontaktpfähle für die Gasleitung.

Der beschriebenen Baum (Nr. 475), der gefällt werden soll, darf im Bereich der Hochdruckgasleitung nicht gefräst werden. Im Falle, dass die Wurzel ausgebaut werden soll, ist dieses durch Handschachtung / leichtem Gerät durchzuführen.

Die Gasleitung ist einweisungspflichtig, sodass im Falle der Arbeiten die ausführende Firma aktuelles Planwerk bei der Hamburg Netz einzuholen hat.

In dem Bereich bei der Paul-Gerhard Kirche hat die Hamburg Netz Gasniederdruckleitungen DN 600St und DN 300 ST liegen. Hier sind laut ihrer Planung keine Baumaßnahmen geplant.

In dem Bereich Bahrenfelder Steindamm hat die Hamburg Netz eine Niederdruckgasleitung DN 150 ST liegen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Planungsbüro Schmidt ist keine Maßnahme für die Gasleitung erforderlich. Im Falle, dass die Gasleitung in ihrer Lage angepasst / verändert werden muss, ist eine Vorlaufzeit von 6 Wochen und je nach Aufwand eine Bauzeit von 1-2 Wochen einzuplanen.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung umsetzen wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Hamburg Netz GmbH zu beachten und einzuhalten.

Hamburger Wasserwerke:

Aus Sicht der Hamburger Wasserwerke bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme

Im Umfeld des Maßnahmenbereiches liegen Trinkwasserleitungen. Es handelt sich dabei um folgende:

- Unterführung Bahrenfelder Steindamm, östl. Gehweg -150 GGG ZmPE, 1994
- Thomasstraße, nördl. Gehweg -100GGG ZmPE, 1994
- Unterführung Hohenzollernring/ Bei der Paul-Gerhardt-Kirche, westl. Gehweg-150 GGG ZmPE, 1991

Zwecks Überprüfung der genauen Betroffenheit sind entsprechend detaillierte Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Detailpläne) rechtzeitig bei Hamburg Wasser einzureichen. Der Ansprechpartner wird in der Stellungnahme benannt.

Sofern Maßnahmen zur Leitungsverlegung erforderlich werden, benötigt die Hamburg Wasser nach erfolgter Prüfung der Planunterlagen voraussichtlich ca.12 Monate Vorlaufzeit für die Planung. Die Ausführungszeit hängt vom Umfang der Arbeiten ab.

Weiterhin ist bei Arbeiten in der Nähe der Anlagen der Hamburg Wasser der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung der Anlagen ist auszuschließen. Die Armaturen der Hamburg Wasser dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhält die Vorhabenträgerin von dem Netzbetrieb West, Lederstraße 72.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Projektumsetzung beachten wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Hamburger Wasserwerke zu beachten und einzuhalten.

### Stromnetz Hamburg:

Grundsätzlich stimmt die Stromnetz Hamburg der geplanten Baumaßnahme zu.

Im Bereich der Straße Bahrenfelder Steindamm sind Anlagen der Mittel- und Niederspannung von der Maßnahme betroffen. Diese müssen im Vorwege endgültig umgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Projektumsetzung beachten wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Hamburger Wasserwerke zu beachten und einzuhalten.

### Allgemein gilt:

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um Baumaßnahmen, die geeignet sind, den Bestand oder die Funktionsfähigkeit von Kabeln und Leitungen Dritter zu beeinträchtigen, abzustimmen. Die von den Eigentümern und Betreibern der Kabel und Leitungen im Anhörungsverfahren genannten Ansprechpartner sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der weiteren Bauvorbereitung für die Kabeltrassen sind die im Plan nicht erfassten Kabel und Leitungen Dritter zu berücksichtigen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin bzw. denen von ihr beauftragten Baubetrieben mit den Leitungsträgern örtliche Einweisungen durchzuführen.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände/-abdeckungen und Schutzstreifen/-abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen. Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzuzeigen.

#### **A.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten**

##### **A.4.13.1 Baustelleneinrichtung und Logistik**

###### Polizei Hamburg:

Im Einvernehmen mit den Polizeikommissariaten 21 (zuständig Bahnkörper und südlich davon) und 25 (zuständig nördlich des Bahnkörpers) nimmt die VD 52 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde zum o. a. Antragsverfahren wie folgt Stellung:

Der Neubau der S-Bahn-Verkehrsstation Ottensen wird begrüßt, es bestehen keine Bedenken. Der neue Bahnhof wird inmitten eines urbanen eng bebauten städtischen Quartiers geplant. Im Umfeld befinden sich Schulstandorte, die entsprechenden Schülerverkehr generieren. Diese sind im Besonderen zu berücksichtigen. So ist die Schulwegbeziehung zwischen den beiden Schulstandorten der Max-Brauer-Schule nördlich und südlich des Bahnkörpers an der Daimlerstraße stets aufrechtzuerhalten! So darf der Gehweganschluss von der Straße/dem Gehweg „Bei der Paul-Gerhard-Kirche“ nicht eingeengt oder gesperrt werden. Der Querschnitt des Gehweges unter der Brücke hindurch ist zu erhalten. Der Bauzaun oder sonstige Absperrungen an der Baustellenzufahrt in der Daimlerstraße sind transparent zu gestalten, ggf. sind die Baustellenverkehre dort durch Posten zu unterstützen!

Es wird dringend empfohlen, Baustellenbelieferung, speziell mit Schwerlastverkehren, in den verkehrsarmen Zeiten zu optimieren.

Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind zeitgerecht vor Baubeginn von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden des PK 21 und 25 anordnen zu lassen.

Erforderliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf signalgeregelte Knoten sind mit LSBG / S 2 und VD 52 abzustimmen sowie ggf. anordnen zu lassen.

Während der gesamten Baumaßnahme und nach Fertigstellung sind insbesondere die Fußgänger- und Radfahrerbelange sowie Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass sie die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung beachten und umsetzen wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der Polizei Hamburg zu beachten und einzuhalten.

#### **A.4.13.2 Zuwegung, Erreichbarkeit des Grundstücks der KITA und Abstimmung der Bautätigkeit**

Die Zuwegung der Kita über den Fußweg „Bei der Paul-Gerhardt-Kirche“ wird gesperrt. Dadurch ist die Erreichbarkeit der Kita beeinträchtigt. Ebenso kann das höhere Verkehrsaufkommen in der Daimlerstraße zu einer Einschränkung des Kitabetriebes führen.

Da die Elbkinder auf dem Kitagrundstück selbst Bautätigkeiten planen, muss eine enge zeitliche Abstimmung erfolgen.

Anregung:

Bei der Sicherung des Straßenraumes sollte berücksichtigt werden, dass in den Morgen- und Nachmittagsstunden durch den Schul- und Kita Betrieb sehr viele Kinder hier unterwegs sind.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegendarstellung zu, dass eine Zuwegung der Kita über den Fußweg „Bei der Paul-Gerhardt-Kirche“ für Fußgänger aufrechterhalten wird und eine Abstimmung mit der geplanten Bautätigkeit der Kita und über die Sicherung des Straßenraums wird vorgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben und Hinweise der KITA zu beachten und einzuhalten.



#### **A.4.14 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet,

- die vor ihr selbst eingeholte Stellungnahme der Feuerwehr Hamburg – Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) (Gz.: BIS/F046-13/4650) vom 16.09.2013 einzuhalten und umzusetzen,
- die v. g. Stellungnahme aus dem Jahr 2013 durch eine neue Kampfmittelbelastungskataster-Abfrage zu aktualisieren, wenn mit den Bauarbeiten nicht vor September 2018 begonnen wird,
- alle Verdachtsflächen entsprechend der TA - KR D Hamburg 2013 untersuchen zu lassen,
- nach der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel“, (Kampfmittel-VQ, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Fläche zu beauftragen (§ 5 Sondierungspflicht),
- dem privaten Kampfmittelräumunternehmen bei Auftragserteilung eine Kopie der Stellungnahme der GEKV (Gz.: BIS/F046-13/4650) vom 16.09.2013 mit dem dazugehörigen Lageplans auszuhändigen.

#### *BIS, Feuerwehr (GEKV)*

Die Auswertung der alliierten Luftbilder aus dem II. Weltkrieg durch die Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) ergab, dass auf dem der Stellungnahme anliegenden Plan rot dargestellte Fläche der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg besteht. Die Fläche wird nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung (Kampfmittel-VO, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) als Verdachtsfläche eingestuft. Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg werden auf dem der Stellungnahme anliegenden Plan mit gezähntem Umring dargestellt. Diese Flächen werden ebenfalls als Verdachtsfläche nach §1(4) der Kampfmittelverordnung eingestuft.

Allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen sind auf dem der Stellungnahme anliegenden Plan rot schraffiert dargestellt, und werden ebenfalls als Verdachtsflächen nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung eingestuft.

Bombenkrater sind auf dem der Stellungnahme anliegenden Plan mit roter Kreuzschraffur versehen und werden ebenfalls als Verdachtsfläche eingestuft.

Nach der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel“, (Kampfmittel-VO. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) ist der Eigentümer verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Fläche zu beauftragen (§ 5 Sondierungspflicht). Nach § 12 des Hamburger Gesetzes über das Vermessungswesen wird der Sperrvermerk „Bombenblindgängerverdacht“ in das Hamburger Automatisierte Liegenschaftsbuch (HALB) eingetragen.

Eine Liste der in Hamburg zugelassenen privaten Kampfmittelräumfirmen liegt der Stellungnahme bei. Alle Verdachtsflächen sind entsprechend der TA – KRD vom 25.10.20010 zu untersuchen.

Bei Auftragserteilung ist dem privaten Kampfmittelräumunternehmen eine Kopie der Stellungnahme inklusive der Karte auszuhändigen.

Auf dem der Stellungnahme anliegenden Plan grün dargestellten Fläche liegt kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Munition, Kampfstoffe oder Waffen vor.

Dieser Bescheid gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben, Auflagen und Hinweise der Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) zu beachten und einzuhalten.

#### **A.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

##### Flurstücknutzung 1. privater Einwender

Die Zustimmung zur bauzeitlichen Nutzung liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

#### **A.4.16 Arbeitsschutz**

##### Behörde für Gesundheit- und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz:

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Errichtung der S-Bahnstation Ottensen bestehen vom Amt für Arbeitsschutz nicht, einer Genehmigung für dieses Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir bitten Sie folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

### Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

## I. Nebenbestimmungen

### Reinigungs- und Wartungsarbeiten

Für das geplante Bauvorhaben „Errichtung der S-Bahnstation Ottensen“ ist ein Konzept zur sicheren Instandhaltung und Reinigung für zu erwartende Arbeiten (Reinigung von Glasflächen der Aufzuanlage sowie der Einhausungen „System Raster 22“, Wartungs- und Reinigungsarbeiten des Bahnsteigdaches, Wartungen von Beleuchtungsanlagen etc.) zu erstellen und zur Einsicht bereit zu halten. Auf Maßnahmen zur sicheren Begehbarkeit und Erreichbarkeit von zu begehenden Dachflächen ist einzugehen. Die zweckdienliche Ausrüstung des Bauwerks ergibt sich als Pflicht des Gebäudeeigentümers oder Bauherrn aus dem Baurecht und nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Baustellenverordnung. Danach hat der Bauherr bereits vor Fertigstellung des Bauwerkes in einer Unterlage die sichere Instandhaltung und Wartung zu regeln. In dem Reinigungskonzept muss die geeignete absturzsichere Reinigungsmethode festgeschrieben werden. (§ 3 und § 4 ArbSchG)

### Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung) ist von den in Frage kommenden Abbruch- und Bauunternehmen schriftlich zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Darin hat der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten, um daraus die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten.

## II. Hinweise

Keine

Sollte eine abschließende Bauabnahme stattfinden, möchte das Amt für Arbeitsschutz daran teilnehmen.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass ihr die Rechtsgrundlage bekannt ist und sie die gesetzlichen Vorschriften bei der Ausführung der Bahnsteigdächer und weiteren Anlagen bzw. bei dem Abbruch oder Sanierung von Eisenbahnbetriebsanlagen einhalten wird.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Für den Einbau der Aufzugsanlagen sind durch die Vorhabenträgerin die entsprechenden Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Ein entsprechendes Glas- und Fassadenreinigungskonzept ist durch die Vorhabenträgerin festzuschreiben.

Die Vorhabenträgerin hat das Amt für Arbeitsschutz zur abschließenden Bauabnahme einzuladen.

#### **A.4.17 Stadtreinigung**

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) begrüßt die Errichtung der neuen S-Bahn Verkehrsstation Ottensen und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden

Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig die Art und Dauer mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass die Belange der Stadtreinigung Hamburg entsprechend berücksichtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Belange der Stadtreinigung Hamburg zu beachten und einzuhalten.

#### **A.4.18 Barrierefreiheit**

##### Polizei Hamburg:

Die Polizei Hamburg stimmt der Baumaßnahme zu. Sie gibt an, dass Barrierefreiheit erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass die Station entsprechend den geltenden Regeln barrierefrei gestaltet wird.

Die Vorhabenträgerin hat den barrierefreien Zugang zur Station sicherzustellen.

##### Bezirksamt Hamburg Altona:

Das Bezirksamt Altona begrüßt grundsätzlich den Neubau der S-Bahn Verkehrsstation Ottensen. An einigen Punkten wird noch Bedarf geschehen zur Nachbesserung bzw. zur Prüfung von Umsetzbarkeiten um die neue S Bahnstation noch attraktiver zu gestalten.

##### **Inklusion:**

Über die Anforderung der Barrierefreiheit hinaus sollte die Realisierung der neuen S Bahn Verkehrsstation auf einem inklusiven Gesamtkonzept basieren. Dieses sollte auch die Verknüpfung mit der näheren Umgebung einbeziehen. Bei den Anforderungen zur Barrierefreiheit ist von vornherein mit zu beachten, dass sich diese nicht nur auf Rollstuhlfahrer sondern gleichzeitig auf Seh- und Hörbehinderte, sowie geistig oder seelisch behinderte Menschen bezieht und ihnen Teilhabemöglichkeiten sichern muss.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass die Station den aktuellen Richtlinien, Vorschriften und Regeln der Technik entsprechend barrierefrei erstellt wird, worin auch auf die Belange weiterer Personengruppen mit reduzierter Mobilität Rücksicht genommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat den barrierefreien Zugang zur Station sicherzustellen.

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen und entsprechend. § 2 Abs. 3 EBO hat die Vorhabenträgerin beispielsweise durch fahrzeuggebundene Einstiegshilfen und Zugpersonal sicherzustellen, dass die Benutzung der Züge durch in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit

Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis, d.h. jederzeit und ohne vorherige Anmeldung ermöglicht wird.

#### **A.4.19 Aufzüge**

Für den Einbau der Aufzugsanlagen sind durch die Vorhabenträgerin die entsprechenden Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Unterlagen aufzustellen und zu führen und der Aufsichtsbehörde entsprechend der Vorgaben vorzulegen.

#### **A.4.20 Weitere öffentliche Belange**

##### **A.4.20.1 Busverkehr**

Sofern durch das Vorhaben der Vorhabenträgerin der Busverkehr beeinträchtigt wird bitten wir Sie, unseren Bereich Busbetrieb vorab über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der Hamburger Hochbahn ist in der Stellungnahme benannt.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die Durchfahrt unter dem Bahrenfelder Steindamm durchweg – einschließlich des Fußweges – erhalten bleibt.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Durchfahrt unter dem Bahrenfelder Steindamm durchweg – einschließlich des Fußweges – erhalten bleibt. Die Vorhabenträgerin hat umgehend die Hamburger Hochbahn zu informieren, wenn die Durchfahrt und der Fußweg nicht bzw. teilweise nicht nutzbar ist und es zum Beispiel durch die Vorbereitung/Nachbereitung der Baumaßnahme, den Bauverkehr oder die Baumaßnahme selbst zu Behinderungen bzw. zu Beeinträchtigungen kommen könnte.

##### **A.4.20.2 Städtebauliche Kriminalprävention**

###### Polizei Hamburg

Bei den Planungen sind Aspekte der städtebaulichen Kriminalprävention zu beachten, Beispielsweise sollten keine Nischen- und Versteckmöglichkeiten entstehen. Alle Bereiche sollten hell und übersichtlich gestaltet sein, um stets eine soziale Kontrolle zu gewährleisten. Themen- bezogen stehen die Polizeikommissariate und das Landeskriminalamt für Unterstützung zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass insbesondere bei der Planung der Zugangsbereiche auf diese Belange besondere Rücksicht genommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise der Polizei Hamburg zu beachten.

#### **A.4.20.3 Bürgerinformation, Beteiligung**

##### Bezirksamt Hamburg Altona:

##### Bürgerinformation

Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit haben, sich in öffentlichen Veranstaltungen und weiteren Medien über den jeweiligen Stand der Planungen zu informieren.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass für das Projekt bereits eine Internetseite [www.bauprojekte.deutschebahn.com/p/ottensen-station](http://www.bauprojekte.deutschebahn.com/p/ottensen-station) eingerichtet ist. Rechtzeitig vor und während der Bauausführung werden die Anwohner und Fahrgäste konkret informiert.

Die Vorhabenträgerin hat die Anwohner und Fahrgäste sowie die Schule und die Kindertagesstätte vor und während der Bauausführung zu informieren.

##### **Beteiligung des Bezirks**

Der Bezirk Altona geht davon aus dass er ist in allen Planungsschritten frühzeitig und umfassend beteiligt wird.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn in der weiteren Projektumsetzung berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat das Bezirksamt frühzeitig und umfassend zu beteiligen.

#### **A.4.21 DB interne Vorgaben**

Die Vorgaben aus den DB Stellungnahmen (DB Energie und S-Bahn Hamburg) sind von der Vorhabenträgerin zu beachten und intern zu klären. Die Rammarbeiten sind möglichst in den Tageszeitraum zu verlegen und zeitlich zu beschränken.

#### A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau der neuen S-Bahn Verkehrsstation Haltepunkt Ottensen, in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die bestehenden Zugangsmöglichkeiten Altona und Bahrenfeld befinden sich für den nordöstlichen Teil Ottensens und den südöstlichen Teil Bahrenfelds in Randlage. Gleichzeitig wird im Bereich Ottensen die Bevölkerung durch die Stadtentwicklung „Neue Mitte Altona“ und weitere Wohnbebauungsvorhaben zunehmen.

Der S-Bahn-Haltepunkt Ottensen wird zwischen Altona und Bahrenfeld errichtet, um die Stadtteile Ottensen Nord und Bahrenfeld sowie die dort entstehenden Neubaugebiete zu erschließen und attraktiver zu gestalten. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,550 bis 2,520 der Strecke 1224 Hamburg-Altona - Wedel in Ottensen.

Das Bauvorhaben Neubau Verkehrsstation S-Bahn Haltepunkt Ottensen hat folgendes zum Gegenstand

- Neubau der Verkehrsstation S-Bahn Haltepunkt Ottensen mit Mittelbahnsteig mit Typendach von 28 m Länge
- Erstellung eines barrierefreien Zugangs im östlichen Bereich mit Aufzug
- Erstellung eines zweiten nicht barrierefreien Zugangs im westlichen Bereich
- Anpassung sowie Verschwenkung der Gleisanlagen
- Umbaumaßnahmen an der EÜ Bahrenfelder Steindamm
- Anpassung der Signalanlagen, der Kabelanlagen sowie Bau von Kabelschächten
- Anlagen der technischen Gebäudeeinrüstung
- Anpassung der Stromschienenanlagen
- Erdungsanlage
- Beleuchtungsanlagen
- Beschallungsanlagen und Fahrgastinformationsanlagen
- Baufeldfreimachung
- Temporäre Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen
- Entwässerungsanlagen
- Verlegung und Sicherung Leitungen Dritter

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.01.2015 Az. I.BV-N-P(S) So eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Verkehrsstation S-Bahn Haltepunkt Ottensen“ beantragt. Der Antrag ist am 22.01.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.11.2015, Az. 57141-571pph/008-2015#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin wurde mehrfach, letztmalig am 17.05.2016 um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 16.06.2016 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.06.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, hier das Rechtsamt, als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg das Rechtsamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksamt Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
2.	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, LIG Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
3.	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Präsidialabteilung – P23, Herr Dr. Stampe, m.d.B. um Beteiligung der betroffenen Ämter der BSW, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
4.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen - BE2, Frau Bölling-Lucks, m.d.B. um Beteiligung der betroffenen Ämter der BUE, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
5.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, VM 3 – Landeseisenbahnaufsicht, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
6.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, VE 3 Infrastrukturentwicklung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
7.	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), Assistenz der Geschäftsleitung – GF/R1, Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
8.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
9.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg
10.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), A 53 (Katastrophen-, Brand- und Bevölkerungsschutz), Johanniswall 4, 20095 Hamburg
11.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr Hamburg, Gefahrerkundung Kampfmittelverdacht, Johanniswall 4, 20095 Hamburg
12.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr Hamburg, Einsatzabteilung F 02, Wendenstraße 251, 20537 Hamburg
13.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr Hamburg, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg
14.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion – VD52, Stresemannstraße 341-347, 22761 Hamburg
15.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), A 3 (Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs), Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Amt für Innere Verwaltung und Planung, A 4, Johanniswall 4, 20095 Hamburg
17.	Polizei Hamburg, Polizeikommissariat 25, Notkestraße 95, 22607 Hamburg
18.	Landesbetrieb Verkehr (LBV), Transport- und Genehmigungsmanagement, TGM, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg
19.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Steindamm 94, 20099 Hamburg
20.	Hamburger HOCHBAHN AG, Steinstraße 20, 20095 Hamburg
21.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG, VHH/PVG, Curslacke Neuer Deich 37, 21029 Hamburg
22.	S-Bahn Hamburg GmbH, Paul-Neumann-Platz 12, 22765 Hamburg
23.	Bundeseisenbahnvermögen, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg Stellungnahme vom 11.10.2016, Az. 2531 La HH Ottensen allg.
24.	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, Museumstraße 39, 22765 Hamburg
25.	DB Energie GmbH, Hörstener Straße 44, 21079 Hamburg Stellungnahme vom 19.09.2016, Az. I.ET-W-N 1 RP
26.	DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord, Hachmannplatz 16, 20099 Hamburg
27.	Senatskanzlei, Planungsstab PL21, Hermannstraße 15, 20354 Hamburg
28.	Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Hamburg, Richardstraße 45, 22081 Hamburg
29.	Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, <b>Ingrid Körner</b> Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg
30.	Landesseniorenbeirat Hamburg, Heinrich-Hertz-Straße 90, 22085 Hamburg Stellungnahme vom 04.10.2016, ohne Az.
31.	Dataport, Niederlassung Hamburg, Billstraße 82, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 21.09.2016, ohne Az. Stellungnahme vom 22.09.2016, ohne Az.
32.	Hamburg Netz GmbH Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 29.09.2016, ohne Az.
33.	Stadtreinigung Hamburg (SRH), Technischer Service, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg Stellungnahme vom 07.10.2016, Az. BT-T21 / 657-214 - 1
34.	Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung, K 12 – Erschließungen und Baurechtsverfahren, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
35.	Deutsche Telekom - Netzproduktion GmbH, PTI 22 Hamburg, Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg Stellungnahme vom 12.09.2016, ohne Az.
36.	Vodafone AG & Co. KG, Region Nord, Amsinckstraße 61, 20097 Hamburg
37.	E.ON Hanse Wärme GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg Stellungnahme vom 08.09.2016, ohne Az.
38.	E.ON Hanse AG, GÜST und Transport, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg
39.	Wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt
40.	Willy.tel GmbH Netzausbau, NE3 + NE4 Technische Dokumentation, Hinschenfelder Stieg 6, 22041 Hamburg
41.	Colt Telecom GmbH, Drehbahn 1, 20354 Hamburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
42.	Vattenfall Europe Netzservice GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg
43.	Vattenfall Europe Wärme AG, Andreas Meyer Straße 8, 22113 Hamburg Stellungnahme vom 28.09.2016, ohne Az.
44.	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Straße 21, 20535 Hamburg
45.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg
46.	Verein zum Schutz des Mühlenberger Loches e.V., z. H. Herrn Horst Neugebauer, Strandweg 55, 22587 Hamburg
47.	Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V., Nernstweg 22, 22765 Hamburg
48.	Verein „Schlickfall“ zur Förderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e. V., Focksweg 5, 21129 Hamburg
49.	Angelsport-Verband Hamburg e. V., Geschäftsstelle, Hansastrasse 5, 20149 Hamburg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr Hamburg, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, -F 04221- Westphalensweg 1, 20099 Hamburg Stellungnahme vom 07.09.2016, Az. F 04221 - GI</i>
2.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Mobilität, Technische Aufsichtsbehörde, VM 3, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Stellungnahme vom 22.09.2016, ohne Az.</i>
3.	<i>Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße, 22113 Hamburg, Stellungnahme vom 28.09.2016, ohne Az.</i>
4.	<i>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg Stellungnahme vom 11.10.2016, Az. 2531 La HH Ottensen allg.</i>
5.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Sondervermögen Schulimmobilien, c/o HGV, HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg Stellungnahme vom 16.11.2016, ohne Az.</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Gefahrenerkennung Kampfmittelverdacht (GEKV), Billstraße 87, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 22.08.2012, Az. BIS/F046-12/2543</i>
2.	<i>Hamburger Hochbahn AG, Abteilung Bahnanlagen, Fachbereich Ingenieurbauwerke, Sachgebiet Externe Bauvorhaben, Steinstraße 5, 20095 Hamburg Stellungnahme vom 09.09.2016, ohne Az.</i>
3.	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg Stellungnahme vom 12.09.2016, ohne Az.</i>
4.	<i>HanseWerk Natur GmbH, Technische Planung, Rohrnetz, Am Radeland 25, 21079 Hamburg Stellungnahme vom 08.09.2016, ohne Az.</i>
5.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungsangelegenheiten, BE2, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Stellungnahme vom 16.09.2016, ohne Az. Stellungnahme vom 26.10.2016, Az. 111.45-079.211 Stellungnahme vom 25.04.2017, ohne Az. Stellungnahme vom 09.10.2017, Az. 111.45-079.264</i>
6.	<i>Dataport, Niederlassung Hamburg, Billstraße 82, 20539 Hamburg, Stellungnahme vom 22.09.2016, ohne Az.</i>
7.	<i>DB Energie GmbH, Energieversorgung West, Betriebsbereich Nord, Lagerstraße 18 (Haus 2), 20357 Hamburg Stellungnahme vom 19.09.2016, Az. I.ET-W-N 1 RP</i>
8.	<i>Hamburger Netz GmbH, Schnackenburgallee 153, 22525 Hamburg, Stellungnahme vom 29.09.2016, ohne Az.</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Produkt- und Anlagensicherheit, Referat Anlagensicherheit, Billstraße 80, 20539 Hamburg, Stellungnahme vom 04.10.2016, Az. RP 25 / 150.1415-600</i>
10.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg Stellungnahme vom 05.10.2016, Az. V3-AS24/1222/2016</i>
11.	<i>Landes-Seniorenbeirat Hamburg, Vorstand, Heinrich-Hertz-Straße 90, 22085 Hamburg, Stellungnahme vom 04.10.2016, ohne Az.</i>
12.	<i>Stadtreinigung Hamburg, Betrieb und Technik, Architekten und Bauherrenberatung, Verkehrs- und Bauleitplanung, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg Stellungnahme vom 07.10.2016, Az. BT-T21-657-217 – 1</i>
13.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport (BIS), Feuerwehr, Einsatzabteilung, Strategische Einsatzplanung und Grundsatzangelegenheiten, Sachbearbeitung Katastrophenschutz und Deichverteidigung, Wendenstraße 251, 20537 Hamburg, Stellungnahme vom 18.10.2016, Az. F 021 – 203-2016</i>
14.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), Amt für Bildung, Referat Schulentwicklungs- und Standortplanung, B 43-8, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Stellungnahme vom 20.10.2016, ohne Az. Stellungnahme vom 24.11.2016, ohne Az.</i>
15.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Präsidialabteilung, Bundes- und Europaangelegenheiten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Stellungnahme vom 21.10.2016, ohne Az.</i>
16.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, Stellungnahme vom 26.10.2016, ohne Az. Stellungnahme vom 25.11.2016, ohne Az.</i>
17.	<i>Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Bereich Schienenverkehr/Planung, Steindamm 94, 20099 Hamburg, Stellungnahme ohne Datum und Az.</i>
18.	<i>Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion / VD 52, Zentrale Straßenverkehrsbehörde, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, Stellungnahme vom 26.10.2016, ohne Az.</i>
19.	<i>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Straße 21, 20535 Hamburg, Stellungnahme vom 27.10.2016, Az. HvK/Boc</i>
20.	<i>Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Stellungnahme vom 25.06.2012, Az. G 12 Stellungnahme vom 23.02.2017, Az. 610544</i>
21	<i>Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, für Hamburger Stadtentwässerung (HSE) Stellungnahme vom 27.10.2016, Az. K 12</i>
22.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Tiefbau, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, Stellungnahme vom 27.10.2016, ohne Az. Stellungnahme vom 13.01.2017, ohne Az.</i>
23.	<i>S-Bahn Hamburg GmbH, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 27.10.2016, Az. V.R-HH-M1(1)</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24.	<i>Stromnetz Hamburg GmbH, Trassenmanagement / Grundstücksbenutzung, Bramfelder Chaussee 130, 22171 Hamburg Stellungnahme vom 24.10.2016, Az. hei/TXZT TM/Vorgang 112158</i>
25.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Verkehrsentwicklung, Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung – VE 302, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Stellungnahme vom 25.10.2016, ohne Az.</i>
26.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, SBH, Schulbau Hamburg, Baumanagement – Region Altona, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg Stellungnahme vom 12.10.2016, ohne Az.,</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten nach der 1. Planänderung keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen und haben sich damit erledigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, SBH, Schulbau Hamburg, Baumanagement – Region Altona, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg Stellungnahme vom 14.11.2016, ohne Az.</i>
2.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Sondervermögen Schulimmobilien c/o HGV, Geschäftsbesorgung durch HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, Stellungnahme vom 16.11.2016, ohne Az.</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten nach der 2. Planänderung keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen und haben sich damit erledigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Tiefbau, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, Stellungnahme vom 13.01.2017, ohne Az.</i>

### **B.1.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Vorhabenträgerin benannte gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt am 12. Juli 2016 den 12. September 2016 als Termin für eine Informationsveranstaltung, die dem Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung genüge. Die Informationsveranstaltung fand am Montag den 12. September 2016 um 17:45 Uhr in der Aula der Max-Brauer-Schule, Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 1-3, 22761 Hamburg-Ottensen statt.



### **B.1.3.3 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Hamburg-Altona im Bezirksamt Hamburg-Altona, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Servicezentrum, Jessenstraße 1 (Foyer), 22767 Hamburg vom 14.09.2016 bis 14.10.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in dem Bezirksamt Hamburg-Altona durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 72 vom 09. September 2016, S. 1531 f., ortsüblich bekannt gemacht. Im Amtlichen Anzeiger Nr. 77 vom 27. September 2016, S. 1617 f., wurde die Verlängerung der Auslegung der Planunterlagen bis zum 14. Oktober 2016 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Hamburg-Altona der 28. Oktober 2016.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.4 Benachrichtigung von Privatbetroffenen**

Mit Schreiben vom 06. September 2016 informierte die Anhörungsbehörde die Privatbetroffenen, deren Grundstück bauzeitlich teilweise in Anspruch genommen werden soll, über das Anhörungsverfahren und die geplante Auslegung.

### **B.1.3.5 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Straße 21, 20535 Hamburg, Stellungnahme vom 27.10.2016, Az. HvK/Boc</i>

#### **B.1.3.6 Antrag auf 1. Planänderung**

Wesentlicher Gegenstand der 1. Planänderung der Planunterlagen mit Stand vom 24. Oktober 2016 ist die Herausnahme eines von der Max-Brauer-Schule genutzten Grundstücks. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde ermittelt, dass der ursprünglich als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehene Teil des Schulgrundstückes „Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 1“ zur Bebauung mit einer Dreifeld-Sporthalle sowie weiterer Schulgebäude vorgesehen ist. Die durch Blaudruck im Erläuterungsbericht sowie der korrespondierenden Anlage eingezeichnete Streichung der betreffenden Teile des Schulgrundstücks als Baustelleneinrichtungsflächen bezweckt sowohl die Nutzbarkeit des Grundstücks die Verhinderung der eisenbahnrechtlichen Veränderungssperre nach § 19 AEG.

#### **B.1.3.7 Antrag auf 2. Planänderung**

Wesentlicher Gegenstand der 2. Planänderung der Planunterlagen mit Stand von 15.04.2017 sind für das Planrecht notwendigen die fehlenden Unterlagen (Einleitgenehmigung) und die inhaltliche Änderungen/ Vorgaben bezüglich des Landschaftspflegerischer Begleitplans (LBP), welche während des Anhörungsverfahrens nicht aufgeklärt werden konnten. Zudem fehlte die schriftliche Zustimmung des betroffenen privaten Dritten.

#### **B.1.3.8 Erörterung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt als Anhörungsbehörde hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 23.01.2017 in Hamburg in dem Besprechungsraum des BWVI erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden mit Schreiben vom 13. Januar 2017 unter Beigabe einer Erwidern der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme mitgeteilt. Der Erörterungstermin wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 13. Januar 2017 bekannt gemacht.

Über die Erörterung hat die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt als Anhörungsbehörde eine Niederschrift erstellt.

#### **B.1.3.9 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 27.01.2017 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

#### **B.1.3.10 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens**

Die 1. Planänderung wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens geklärt und im Erörterungstermin mit den Beteiligten besprochen. Auf ein Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung konnte verzichtet werden.

#### **B.1.3.11 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 15.04.2017 reichte die Vorhabenträgerin die 2. Planänderung direkt beim EBA ein. Diese beinhaltete,

- Erforderliche Änderungen im Erläuterungsbericht und den korrespondierenden Unterlagen zur Einleitgenehmigung
- Erforderliche Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Dies waren primär Forderungen der Behörde für Energie und Umwelt Die 2. Planänderung ist geringfügig und löste lediglich bei den Hamburger Behörden (Behörde für Energie und Umwelt, Hamburg Wasser und Bezirksamt Altona) Betroffenheiten aus. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin bzw. durch das EBA erneut beteiligt. Zudem legte die Vorhabenträgerin die Einverständniserklärung der betroffenen beteiligten Dritten zur vorübergehenden Grundstücksnutzung vor.

Auf ein erneutes Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung konnte verzichtet werden.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord.

## B.3 Umweltverträglichkeit

### B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 18 Satz 2 AEG i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Nummer 14.7 der Anlage 1 zu § 3 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVP ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVP erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen

(Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, Umwelterklärung / Umwelttechnischer Bericht, Abfallrechtlichen Kurzdarstellung) enthalten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

### **B.3.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG**

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

#### **B.3.1.1.1 Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter**

Aus dem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP, Stand 09.03.2017) und dem Fachbeitrag Artenschutz (Stand 16.04.2015), der Umwelterklärung (Stand 19.01.2015), Abfallrechtlichen Kurzdarstellung (Stand 19.01.2015) und dem Umwelttechnischen Bericht (Stand 11.01.2016) zur Baumaßnahme ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **B.3.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

Die in § 2 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

#### **B.3.1.2.1 Betroffene Schutzgüter**

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vor.

Zur Reduzierung der Emissionen werden emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt.

Der sachgerechte Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen wurde geregelt. Der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung (Rückschnitt von Gehölzen) erfolgt nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres und somit außerhalb der relevanten Aufzuchtphasen sowie der Nutzungszeiten von potentiellen Sommerquartieren der dort zu erwartenden Vogelarten bzw. Tagesverstecken für Fledermäusen. Ist aus betrieblichen Gründen eine Baufeldfreimachung vor dem 01.10. erforderlich, müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen die betreffenden Gehölzbestände zuvor entsprechend geprüft und freigegeben werden, ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen zu erwirken. Die Wiederherstellung bauzeitlich benötigter Flächen ist vorgesehen um dauerhaften Biotopverlust zu vermeiden.

Wesentliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind durch die Überbauung und Versiegelung von derzeit unversiegelten Vegetationsflächen gegeben. Betroffen hiervon sind unterschiedliche Baumbestände, Böschungsrund und weitere vegetationsbestandene Randflächen. Bereiche mit höherer Biotopwertigkeit sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die Herstellung der Haltestelle einschließlich der Böschungssicherungen mit Spundwänden bzw. Winkelstützmauern ist die Rodung verschiedener Bäume vorgesehen. Weitere Bäume sollen erhalten werden, sind jedoch gefährdet.

Betriebsbedingt ergeben sich ggf. Beeinträchtigungen durch die aktive Erstbeleuchtung der Gleisanlage im Bereich der neuen Haltestelle. Durch den derzeitigen schon vorhandenen S-Bahn-Verkehr und die umliegende Beleuchtung an Weg, Straße und Bebauung handelt es sich um einen urban vorbelasteten, nicht nachtdunklen Raum. Durch die zusätzliche Beleuchtung wird keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet.

Als Eingriffsminimierungsmaßnahmen sind Schutzvorkehrungen für den Baum-/Gehölzbestand während der Bauphase, Beachtung Artenschutz-Belange: Anbringung von Vogel-Nistkästen vorgesehen. Um den Eingriff zu minimieren ist die Wiederherstellung temporär beanspruchter Vegetationsflächen im Umfeld vorgesehen sowie Anpflanzung von Einzelbäumen, groß- oder kleinkronig und die Anpflanzung von Gehölzflächen und Hecken und Wiederbegrünung von Bahnböschung und Ebenen. Von der Vorhabenträgerin wird eine Ersatzgeldzahlung geleistet.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wurde im Zuge der 2. Planänderung ergänzend folgendes festgelegt:

- Bäume, die Potential besitzen, als Fledermaus-Sommer- oder Winterquartier zu dienen und gefällt werden müssen, sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Weitere Schritte sind mit dem BUE abzustimmen.
- Das Arbeitslichtraumprofil ist unter Hinzuziehung eines Baumpflegers herzustellen.
- Es sollen möglichst viele Bäume erhalten bleiben. Gehölze, die erhalten bleiben, sind nach DIN 18920 einzuzäunen.
- Neben der Beleuchtung der künftigen S-Bahnhaltestelle, ist auch die Baustellenbeleuchtung zielgerichtet nach unten und möglichst ohne Streuwirkung einzustellen.

### **B.3.1.3 Zusammenfassung**

Im landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept haben die Vermeidung und Verminderung einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen besonderes Gewicht gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme. Durch die im LBP dargestellten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (V01 / V02 sowie A 03 bis A 06) werden so erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter, mit Ausnahme des zusätzlichen Verluste der Vegetation, für die ein Ersatzgeld geleistet wird, vermieden, gemindert und / oder ausgeglichen.

## **B.4 Materieil-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung sind die Maßnahmen zum Neubau der S-Bahn Verkehrsstation Haltepunkt Ottensen entsprechend dem Stand der Technik. Die Station wird barrierefrei hergestellt. Die Planung dient der Erschließung des Stadtteils sowie der angrenzenden Stadtteile. Sie ist damit von großer Bedeutung für das öffentliche Interesse und daher im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

### **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.



### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat eine Variantenbetrachtung durchgeführt in der nachstehende Bewertungskriterien zugrunde gelegt wurden:

- Entwurfselemente und Zwangspunkte der vorhandenen Anlagen
- Herstellungstechnologie
- Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit von Grundstücken
- Konstruktion und Gestaltung

Diese Punkte begrenzten die Anzahl der möglichen und untersuchten Varianten.

Es wurden für die unten aufgeführten Punkte jeweils zwei Varianten untersucht:

1. Mittelbahnsteig/ Außenbahnsteige
2. Zugang West Personenunterführung/ -überführung

Bei Variante 1 zu Punkt 1 werden die beiden S-Bahn-Gleise in die Lage des mittleren und nördlichen Überbaus der Eisenbahnüberführung Bahrenfelder Steindamm verlegt und verschenkt. An der EÜ Bahrenfelder Steindamm sind keine umfangreichen Umbaumaßnahmen erforderlich. Die beiden östlichen Zugänge erhalten jeweils einen Aufzug. Dem gegenüber steht die Mittelbahnsteigvariante. Bei Variante 2 zu Punkt 1 müssten die beiden S-Bahn-Gleise in Lage des südlichen und den um 1,65m versetzten nördlichen Überbau der EÜ Bahrenfelder Steindamm verlegt werden. An der EÜ Bahrenfelder Steindamm sind umfangreichere Umbaumaßnahmen erforderlich. Der Zugang erhält einen Aufzug. In beiden Betrachtungen wird der westliche Zugang nicht barrierefrei hergestellt.

Nach Prüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile wird die Verkehrsstation wie beantragt mit einem Mittelbahnsteig festgestellt. Die gewählte Lösung ist für eine Schnellbahnstation die regelmäßig günstigere Variante sowohl aus funktionaler als auch wirtschaftlicher Sicht: Weniger Aufwand für die barrierefreie Erschließung, für die Bahnsteigausstattung bei gleichzeitiger größerer betrieblicher Flexibilität und einfacherer Kundenorientierung.

Bei Variante 1 zu Punkt 2 müsste ein Höhenunterschied von 4,50 m bewältigt werden. Eine Unterführung bedeutet hohen baulichen und konstruktiven Aufwand mit Stützwänden und Sohle für die Treppenanlagen und Passage unter den Gleisen sowie in die Gleisanlagen für die Gleisbrücken und Rahmenbauwerke. Bei Variante 2

zu Punkt 2 müsste mittels einer Fußgängerbrücke über die Gleise auf den Bahnsteig erfolgen. Die Überführung liegt über den Gleisen. Die Überführung kann weitgehend unabhängig von den Anpassungen des Bahndamms und Gleisanlagen errichtet werden, es sind keine Gleisbrücken, Rahmenbauwerke usw. erforderlich.

Nach Prüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile wird die Verkehrsstation wie beantragt mit einer Personenüberführung bei dem westlichen Zugang festgestellt. Die gewählte Lösung ist die günstigere Variante insbesondere aufgrund des konstruktiven und wirtschaftlichen Vorteils bei nahezu gleicher Funktionalität.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

##### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

###### Hamburg Wasser, Hamburger Stadtentwässerung

Mit Schreiben vom 23.02.2017 erteilt die Hamburg Wasser, Hamburger Stadtentwässerung, der Vorhabenträgerin die Genehmigung für den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Die Nebenbestimmungen A.3.1.1 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben, Auflagen und Hinweise der Hamburg Wasser, Hamburger Stadtentwässerung bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme beachtet und einhält.

##### **B.4.4.2 Einleitgenehmigung**

###### BUE, Amt für Immissionsschutz und Betriebe:

Mit Schreiben vom 25.04.2017 erteilt die BUE, Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Vorhabenträgerin die Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser. Die Nebenbestimmungen A.3.1.2 sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben, Auflagen und Hinweise des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme beachtet und einhält.

##### **B.4.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

###### Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke GmbH / Hamburger Stadtentwässerung

Die Nebenbestimmungen A.4.3 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben, Auflagen und Hinweise der Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke

GmbH und der Hamburger Stadtentwässerung bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme beachtet und einhält.

#### **B.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Nebenbestimmungen A.4.4 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahmen unter Beachtung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Schutzvorschriften beachtet.

Die Auflagen zu den hydraulischen Aufzugsanlagen werden wegen Entbehrlichkeit zurückgewiesen.

#### **B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Nebenbestimmungen A.4.5 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Ausgleichszahlung leistet und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen mit dem BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie abstimmt.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat die weiteren Auflagen und Hinweise aus den Nebenbestimmungen A.4.6 zu beachten und umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat dem BUE, Artenschutz eine Kopie der Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu übersenden.

#### **B.4.8 Umweltschutz**

Die Nebenbestimmungen A.4.7 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben des BUE, Amt für Umweltschutz beachtet und einhält.

#### *BUE, Amt für Umweltschutz (Stellungnahme vom 09.10.2017):*

1. Im Erläuterungsbericht wird auf den Seiten 13 - 14 unter Punkt 3.4 Hochbau die Dachkonzeption beschrieben. Hier wird seitens der Wasserwirtschaft der BUE angeregt, ein Gründach mit z.B. einfach intensiver Dachbegrünung (5 cm

Schichthöhe mit Moos-Sedum) zu gestalten. Damit kann der Regenwasserabfluss reduziert sowie die Verdunstung gefördert werden und das Kleinklima sich positiv — insbesondere an heißen Tagen — entwickeln. Hier der Link zur Hamburger Gründachstrategie: <http://www.hamburg.de/gruendach/>

2. Für die Entwässerung des Gleises sind zwei Sickerschächte vorgesehen. Im Bereich des geplanten östlichen Sickerschachtes stellt sich der Untergrund in zwei Bohrung des Bohrdatenportals des Geologischen Landesamtes als schwer wasserdurchlässig dar. Demnach würde hier eine Versickerung nicht funktionieren und wäre damit nicht erlaubnisfähig.

Sollte in Baugrunduntersuchungen eine gute Versickerungsfähigkeit nachgewiesen werden, wäre ein Schacht erlaubnisfähig, wenn für das Schachtbauwerk eine Tiefe von ca. 2 m sowie eine Versickerungsstrecke zwischen Sohle des Schachtes und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (auch Stauwasserstand) von im gewährleistet ist.

Zu dem zweiten geplanten Sickerschacht ist folgendes anzumerken: Im westlichen Bereich ist der Untergrund von sehr heterogenem Auffüllungsmaterial geprägt und ein Sickerschacht möglicherweise eher umsetzbar. Um hier einen Versickerungsschacht genehmigen zu können, ist ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit zu führen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Die Antragsunterlagen zur erlaubnispflichtigen Versickerung von Niederschlagswasser stehen im internet unter dem Link: <http://www.hamburg.de/grundwassernutzungen> zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass das gewählte Bahnsteigdach ein Typendach ist. Begrünte Bahnsteigdächer bedeuten höheren wirtschaftlichen Aufwand und würden eines gesonderten aufwendigen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen.

Nach einem Abstimmungs-/Klärungsgespräch zwischen der Behörde für Umwelt und der Vorhabenträgerin konnte geklärt werden, dass es sich bei den beiden Versickerungsschächten nicht um eine punktuelle (genehmigungsbedürftige) Versickerungsanlage handelt, sondern um eine nichtgenehmigungsbedürftige Flächenversickerung mit einem zusätzlichen Rigolensystem zur Rückhaltung seltener Niederschlagsabflüsse.

Die Erläuterungen der Vorhabenträgerin sind schlüssig. Die Vorgaben des BUE, Amt für Umweltschutz zur Dachbegrünung und Versickerungsgenehmigung werden zurückgewiesen.

#### **B.4.9 Ansprechpartner**

##### BSB, Amt für Bildung:

Die Nebenbestimmungen A.4.8 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme beachtet und einhält.

#### **B.4.10 Immissionsschutz**

##### **B.4.10.1 Baulärm**

Während der sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Bauarbeiten sind Belästigungen der Nachbarschaft durch baubedingte Lärmimmissionen unvermeidbar. Das berechtigte Interesse der Nachbarschaft, von vermeidbaren Belästigungen verschont zu bleiben, wird bei Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie der Festsetzungen dieser Entscheidung gewahrt. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.9.1 verwiesen.

##### **B.4.10.2 Baustellen und BE-Flächen, Bauzeitliche Beeinträchtigungen**

Während der Bauzeit sind Belästigungen der Nachbarschaft durch baubedingte Immissionen unvermeidbar. Dem Minimierungsgebot in § 22 (1) BImSchG zufolge sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen, soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Die Vorhabenträgerin hat für die Bauausführung beauftragte Firmen hierzu vertraglich zu binden.

Bereits bei der Einrichtung, aber auch während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von evtl. vorhandener Wohnbebauung entfernt platziert werden.

Zur Ermittlung der durch die Baumaßnahme für die Nachbarschaft verursachten Lärmbelastigungen hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung

angestellt. Während der kritischen Tag- und Nachtstunden ist jedoch insbesondere in der konzentrierten Bauphase z.B. der Rammarbeiten und Betonieren der Bahnsteige mit einer erheblichen Belastung zu rechnen. Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der nutzungsspezifischen Immissionswerte nicht auszuschließen sind, auch wenn die schutzniveaumindernde Anrechnung der in diesem Bereich bestehenden Lärmvorbelastung (Straßen und Schienenverkehrslärm) durch Anhebung des jeweiligen Immissionswertes zu einer Verringerung der Überschreitung führt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen der AVV Baulärm klargestellt. Gemäß Ziffer 4.1 der VV Baulärm/2/ sollen Maßnahmen zur Minderung von Baulärm ergriffen werden, wenn die Immissionswerte überschritten werden. Aufgrund der absehbaren Überschreitungen der Richtwerte besteht das Erfordernis für technische bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen.

Die Nebenbestimmungen A.4.9.2 dienen dem Schutz des berechtigten Interesses der Nachbarschaft, von vermeidbaren Belästigungen verschont zu bleiben. Gerade wegen der Richtwertüberschreitung wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die fraglichen Arbeiten auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und die Lärmbelastigungen für Anwohner durch Ausschöpfung aller geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu mindern. Hierzu zählt insbesondere eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreis über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über dem Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Hiermit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihren persönlichen Planungen für den Tagesablauf auf die besondere Situation einzustellen.

#### **B.4.10.3 Sonstige Immissionen**

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.9.3 verwiesen.

#### **B.4.10.4 Schall- und Erschütterungen, Lärminderungsgutachten**

Die Vorhabenträgerin hat ein Lärminderungsgutachten zu erstellen. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen A.4.9.4 verwiesen.

#### **B.4.10.5 Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rottenwarnanlagen)**

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm und zum Schutz der Beschäftigten vor gesundheitlichen Einwirkungen durch Lärm hat das EBA am 11.04.2016 eine Allgemeinverfügung (Az. Pr.3354-33hui/005-8009#005) erlassen, dass spätestens ab dem 01.Januar 2019 nur noch automatische Warnsysteme zu verwenden sind, deren akustische Warnsignalgeber über eine APA verfügen. Ausnahmen und Schallpegel sind in der Verfügung geregelt.

Auf die Nebenbestimmung A.4.9.5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### **B.4.10.6 Unterschottermatten**

Die Nebenbestimmungen A.4.9.6 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin wie geplant, Unterschottermatten bei der EÜ einbaut.

##### BUE, Lärmschutz:

Im Erläuterungsbericht ist mit aufzunehmen, dass der Einbau von Unterschottermatten im Bereich der Eisenbahnüberführung Bahrenfelder Steindamm vorzusehen ist.

Bei der erschütterungstechnischen Untersuchung ist zu erläutern, warum Erschütterungen durch Schienenverkehr nicht betrachtet wurden

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass dieser Hinweis im Erläuterungsbericht unter Pkt. 3.6 Ingenieurbau enthalten ist. Durch die Maßnahme sind keine relevanten Änderungen der Erschütterungsemissionen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten. Daher wurden im Gutachten lediglich baubetriebliche Erschütterungen untersucht.

Die Erläuterungen der Vorhabenträgerin sind schlüssig. Die Auflagen der BUE werden zurückgewiesen.

#### **B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.10 verwiesen.

#### **B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Nebenbestimmungen A.4.11 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der Feuerwehr, Einsatzabteilung bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme beachtet und einhält.

#### **B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen A.4.12 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben und Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH, der HanseWerk, der Dataport, der Hamburger Wasserwerke, der Stromnetz Hamburg und der Hamburg Netz GmbH zu berücksichtigt und einhält.

#### **B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten**

##### **B.4.14.1 Baustelleneinrichtung und Logistik**

Die Nebenbestimmungen A.4.13.1 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der Hamburger Polizei beachtet.

##### **B.4.14.2 Zuwegung, Erreichbarkeit des Grundstücks der KITA und Abstimmung der Bautätigkeit**

Die Nebenbestimmungen A.4.13.2 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der KITA beachtet.

#### **B.4.15 Kampfmittel**

Die Feuerwehr Hamburg – Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht hat die Auswertung der alliierten Luftbilder aus dem II. Weltkrieg vorgenommen und am 16.09.2013 eine Stellungnahme gegenüber der Vorhabenträgerin abgegeben, in der die Flächen im Umkreis der Baumaßnahme mit und ohne Kampfmittelverdacht nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung (Kampfmittel-VO, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) ausgewiesen und eingestuft wurden. Nach § 12 des Hamburger Gesetzes über das Vermessungswesen wird der Sperrvermerk



„Bombenblindgängerverdacht“ in das Hamburger Automatisierte Liegenschaftsbuch (HALB) eingetragen. Eine Liste der privaten Kampfmittelräumfirmen liegt der Vorhabenträgerin vor.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes wird auf der Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Bilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grunde ist die eingeholte Stellungnahme aus dem Jahr 2013 durch eine neue Kampfmittelbelastungskataster-Abfrage zu aktualisieren, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb 5 Jahre begonnen wurde.

Die Nebenbestimmungen A.4.14 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der Feuerwehr Hamburg beachtet.

#### **B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Zustimmung des privaten Dritten liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

##### LIG:

Die Hinweise der LIG zu den Grundstücken wurden im Zuge der 2. Planänderung berücksichtigt und ausgeräumt.

#### **B.4.17 Arbeitsschutz**

Die Nebenbestimmungen A.4.16 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhält und beachtet.

#### **B.4.18 Stadtreinigung**

Die Nebenbestimmungen A.4.17 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Belange der Stadtreinigung Hamburg (SRH) berücksichtigt.

#### **B.4.19 Barrierefreiheit**

Die Nebenbestimmungen A.4.18 stellen sicher, dass die S-Bahn-Station barrierefrei erreichbar ist.

#### **B.4.20 Aufzüge**

Die Nebenbestimmungen A.4.19 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben für die Einrichtung und Betrieb eines Aufzuges beachten.

#### **B.4.21 Westlicher Zugang, Barrierefreiheit**

##### BSB, Amt für Bildung

Bislang ist geplant, den östlichen und mittleren Zugang barrierefrei zu erstellen. Der westliche Zugang, der sich in unmittelbarer Nähe der Schule befindet, soll hingegen nicht barrierefrei ausgestattet werden. Vor dem Hintergrund inklusiv auszuprägender Schulen ist diese Überlegung jedoch nicht nachvollziehbar und die BSB plädiert dafür, den westlichen Zugang ebenfalls barrierefrei herzustellen oder alternativ einen der beiden anderen Zugänge stattdessen nicht mit einem Aufzug auszustatten.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass durch einen Personenaufzug am östlichen Zugang, welcher den Aufkommensschwerpunkt darstellt, die Barrierefreiheit der Station gewährleistet ist. Eine weitere barrierefreie Zuwegung von westlicher Seite ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Eine dritte Zuwegung ist der Vorhabenträgerin nicht bekannt.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind plausibel. Die Forderung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) Hamburg wird zurückgewiesen.

##### Landes-Seniorenbeirat Hamburg

Der Bau eines S-Bahnhofes an dieser Stelle ist aus Sicht des Landes-Seniorenbeirates Hamburg vor dem Hintergrund der stadtplanerischen Vorhaben in diesem Stadtteil begrüßenswert.

Jedoch sollte bei einer Neubauplanung eines Bahnhofes grundsätzlich immer jeder Zugang (Ost- und Westausgang) barrierefrei gestaltet werden. Ein Verzicht darauf aus reinen Kostengründen ist u. E nicht zeitgemäß.

Die Vorhabenträgerin äußert in Ihrer Gegendarstellung, dass durch den Personenaufzug am östlichen Zugang die Barrierefreiheit der Station gewährleistet ist. Eine weitere barrierefreie Zuwegung von westlicher Seite ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind plausibel. Die Forderung des Landes-Seniorenbeirates Hamburg wird zurückgewiesen.

#### **B.4.22 Wegeführung, Eingangsbereiche**

##### Bezirksamt Hamburg Altona:

Im Bereich entlang des Bahndammes an der neuen S Bahnstation wird die Notwendigkeit für eine breitere Wegeführung gesehen. Die sowohl die Belange der der Radfahrer als auch die Belange der Fußgänger berücksichtigt, bei der Planung ist insbesondere auch auf eine gute Ausleuchtung des Weges zu achten, um hier keine Angsträume entstehen zu lassen. Die Zu- und Abwege der Stationsausgänge sollen an das vorhandene Rad- und Wanderwegenetz angebunden werden

##### **Eingangsbereiche**

An beiden Ausgängen sowohl an der Thomasstraße als auch an der Bahrenfelder Straße sollen attraktive Vorplätze entstehen. Es wird als notwendig angesehen ausreichend Platz für Fahrradabstellmöglichkeiten, Stadtrad-Stationen, Taxenstände, Switch Points sowie einen Kiss & Ride Bereich zu schaffen. Diese Platzbedarfe sind bislang aus unserer Sicht nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Bei der Gestaltung am Ausgang Thomasstraße wird gebeten zu überprüfen ob die Möglichkeit besteht hier einen Kiosk oder ähnliches zu integrieren um eine Belebung und eine Form der „sozialen Kontrolle“ an diesem Ausgangsbereich vorzusehen.

Auch eine Verbreiterung der Wegeverbindung von der Treppe zur Thomasstraße wird empfohlen. Außerdem ist die Beleuchtung hier so sicherzustellen, dass keine dunklen Angsträume entstehen.

Am Ausgang Bahrenfelder Steindamm wird der Erhalt der Tapas Bar begrüßt um hier eine Belebung des Vorplatzes sicher zu stellen.

Die Vorhabenträgerin äußert in Ihrer Gegendarstellung, dass die Gestaltung des städtischen öffentlichen Raums nicht der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung unterliegt. Im konkreten Fall ist es durch die FHH, Bezirk Altona zu planen, auch das Umfeld der Station und den Straßenraum umzugestalten; dies geschieht in Verantwortung der FHH mit deren planerischen Instrumenten.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind korrekt. Die Forderung des Bezirksamtes wird zurückgewiesen.

#### **B.4.23 Zugang, Vorplatz**

##### BSW

Das Projekt wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) ausdrücklich begrüßt. Für den östlichen Zugang ist darauf hinzuweisen, dass eine unmittelbare Anbindung des Geländes der Thalia-Bühne an der Gaußstraße erfolgen sollte, d.h. eine Maueröffnung zwischen Hof und südlichem Zuweg entlang der S-Bahn-Trasse.

In ihrer Gegendarstellung gibt die Vorhabenträgerin an, dass der westliche Zugang gemeint ist. Die Maßnahme ist nicht Antragsgegenstand. Die Mauer befindet sich im Eigentum des Nachbargrundstücksnutzers. Sofern von dort eine Öffnung gewünscht wird und die Öffnung technisch möglich ist, wird sich die Vorhabenträgerin der Öffnung auf Kosten, Genehmigung und Sicherstellung der Verkehrssicherheit durch den Nachbargrundstückseigentümer nicht entgegenstellen.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind korrekt. Die Forderung der BSW wird zurückgewiesen.

Zudem sind die Anbindung des Zugangs an das bestehende öffentliche Wegenetz in Richtung Daimlerstraße, Helmholzstraße und Gaußstraße sowie die gestalterische Aufwertung der Wege (Belichtung, Oberflächen) mit zu berücksichtigen.

In ihrer Gegendarstellung gibt die Vorhabenträgerin an, dass die gestalterische Aufwertung der öffentlichen Wege nicht Antragsgegenstand und Bestandteil der Planung ist.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind korrekt. Die Forderung der BSW wird zurückgewiesen.

#### **B.4.24 Bahnsteigausrüstung / Ausstattung**

##### HVV:

Der Hamburger Verkehrsverbund führt in Ihrer Stellung verschiedene Informationen zur Bahnsteigausrüstung und Ausstattung aus und stellt selbst fest, dass diese planrechtlich nicht relevant sind.

In Ihrer Gegendarstellung sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die Hinweise im Rahmen der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Da die Informationen zur Bahnsteigausrüstung und Ausstattung planrechtlich nicht relevant sind, werden diese zurückgewiesen. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, diese in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

#### **B.4.25 Weitere öffentliche Belange**

##### **B.4.25.1 Busverkehr**

Die Nebenbestimmungen A.4.20.1 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Hamburger Hochbahn über Beeinträchtigungen des Busverkehrs informiert.

##### **B.4.25.2 Städtebauliche Kriminalprävention**

Die Nebenbestimmungen A.4.20.2 stellen sicher, dass die Vorhabenträgerin die Hinweise der Hamburger Polizei beachtet.

##### **B.4.25.3 Bürgerinformation, Beteiligung**

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.20.3 verwiesen.

##### **B.4.25.4 Verkehrsanbindung**

###### Polizei Hamburg:

Zwar wird in den Antragsunterlagen darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Planungen im Umfeld gesondert betrieben werden, gleichwohl ist eine Anmerkung an dieser Stelle unerlässlich, da völlig neue Verkehrsströme entstehen. Sowohl leistungsfähige Verkehrsbeziehungen für Fuß- und Radverkehre als auch adäquate

Anlagen für den Busverkehr sowie die neue Anbindung der neuen Mitte Altona (2. Bauabschnitt) über die Kohlentwiete sind dabei zu berücksichtigen. Dafür bietet sich im Knotenbereich Bahrenfelder Steindamm/Schützenstraße/Kohlentwiete beispielsweise ein Kreisverkehr an. Gleichfalls ist der südliche Bereich in der Bahrenfelder Straße anzupassen.

Im Übrigen sollten ausreichend Fahrradabstellanlagen sowie Konzepte für Carsharing, e-mobility und Stadtrad berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, dass tatsächlich angestrebt wird, parallel zum gegenständlichen Vorhaben, die Kreuzung Bahrenfelder Steindamm / Kohlentwiete durch einen Kreisverkehr neu zu gestalten, dies liegt in städtischer Verantwortung. Die Vorhabenträgerin befindet sich hierzu in intensiven Abstimmungen mit dem LSBG. Eine entsprechende Umsetzung liegt in städtischer Verantwortung und ist nicht Bestandteil dieser Planfeststellung.

Die von der Polizei Hamburg dargestellte Verbesserung der Verkehrsanbindung ist nicht Bestandteil der planrechtlichen Genehmigung und wird zurückgewiesen.

#### **B.4.25.5 Bahnsteigüberdachung**

##### Bezirksamt Hamburg Altona:

Das Bezirksamt Altona bittet um Prüfung, ob die Bahnsteigüberdachung über die vorgesehenen 28 m hinaus verlängert werden kann.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Gegendarstellung aus, dass die vorgesehene Länge des Bahnsteigdaches den Förderrichtlinien des Bundes und der FHH entspricht. Eine Überschreitung würde eine nicht sachgerechte Verwendung von Steuergeldern darstellen. Auf dem Freibahnsteig sind zusätzlich zwei Wetterschutzhäuser vorgesehen.

Die von dem Bezirksamt Hamburg Altona gewünschte Verlängerung der Bahnsteigüberdachung wird zurückgewiesen.

#### **B.4.25.6 Personen- und Lastenaufzüge**

Die Auflagen der FHH, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz werden zurückgewiesen. Die Bauaufsichtsbehörde für die Maßnahme ist das Eisenbahn-Bundesamt.

#### **B.4.25.7 FHH, BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen**

Die Angaben der Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wird zurückgewiesen.

#### **B.4.25.8 Arbeitsgemeinschaft (AG) Naturschutz Hamburg**

Die AG Naturschutz begrüßt den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Sie führt in ihrer Stellungnahme verschiedene Themen auf, wie

- Planfeststellungsgrenze nicht definiert
- Nichtbetrachtung des städtischen Raumes vor den neuen Zugängen
- Pläne nicht nach Norden ausgerichtet
- Fehlende Aufstellung der Verkehrsströme
- Hinweise zur Eingriffsminimierung hier geringere Bahnsteigbreite
- Hinweis zur Bautechnologie Zugang Ost
- Zugang West Unterführung statt Überführung
- Begrünung Bahnsteigdach
- Kostenreduzierung durch die aufgezeigten Punkte
- Ersatzpflanzungen statt Ersatzzahlung

Die Hinweise der AG Naturschutz werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegendarstellung zu den einzelnen Punkten nachvollziehbar Stellung genommen.

Die planrechtlichen Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin nach der zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Planfeststellungsrichtlinie aufgestellt. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt in der Planung die relevanten anerkannten Regeln der Technik und hat Variantenbetrachtungen aufgeführt. Die vorgelegte Variante ist unter wirtschaftlichen Aspekten und Umweltbelangen vorzuziehen.

#### **B.4.26 DB interne Vorgaben**

Es wird auf die Nebenbestimmungen A.4.21 verwiesen.

#### **B.4.27 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Die Angaben des 2. Privaten Einwenders sind planrechtlich nicht relevant. Die Einwendungen des 2. privaten Einwenders werden zurückgewiesen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Eine Abwägung der für das Vorhaben positiv ins Gewicht fallenden Belange mit den verbleibenden, dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, führt angesichts der für die Allgemeinheit herausragenden Bedeutung des Vorhabens insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Belange zugunsten des Vorhabens überwiegen.

Umweltrelevante Auswirkungen sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten, insbesondere liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 18 Abs.1 BNatSchG vor. Durch den geringen Eingriff wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht erheblich eingeschränkt.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von der Notwendigkeit der Vorhaltung eines leistungsgerechten Schienenverkehrssystems, das nicht nur den verkehrlichen Anforderungen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft genügt.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgisches Oberverwaltungsgericht  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Ast. Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hamburg/Schwerin**

**Hamburg, den 11.01.2018**

**Az. 571pph/008-2015#004**

**VMS-Nr. 3327111**